

Antwort

der Landesregierung

auf die Große Anfrage Nr. 8
der Fraktion der PDS
Drucksache 4/1359

"Zu den Ergebnissen der Gemeindegebietsreform"

Wortlaut der Großen Anfrage Nr. 8

Die Gemeindegebietsreform war das wichtigste und zugleich umstrittenste Projekt der Landesregierung in der dritten Wahlperiode. Durch freiwillige Zusammenschlüsse und durch 6 Neugliederungsgesetze, von denen 337 Gemeinden betroffen waren, reduzierte sich die Zahl der Gemeinden im Land Brandenburg von 1.479 auf 422 Gemeinden. Viele Bürger sind enttäuscht, nachdem teilweise auch gegen die Voten von Bürgerentscheiden beschlossen worden ist. Die Zwangseingliederungen führten zu erheblichen Protesten, die in der Regel erfolglos blieben.

Nach Auffassung der Landesregierung ist die Gemeindegebietsreform abgeschlossen. Ziel dieser Reform war es "bürgernahe, professionelle und effiziente Strukturen zu entwickeln." Damit sollte den Bedürfnissen der Bürger und dem Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung sowie der Verfassung entsprochen werden. "Es geht um leistungsstarke, zukunftsfähige Gemeinden und Städte, die in der Lage sind, die Aufgaben von heute zu erfüllen und die gemeinsam mit ihren Bürgern auch künftigen Herausforderungen gewachsen sind."(aus den Leitlinien der Landesregierung)

Die neuen Gemeindestrukturen sind jetzt seit zwei Jahren in Kraft. Mit diesem zeitlichen Abstand soll eingeschätzt werden, inwieweit die mit der Gemeindegebietsreform verfolgten Zielstellungen erreicht worden sind.

Wir fragen die Landesregierung:

I. Effiziente Funktionalität der Gemeinden und ihrer Verwaltungen

I.1. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

1. Welche Maßstäbe legt die Landesregierung zur Bewertung des Prozesses der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung an?
2. Ist das Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erreicht worden?

3. Worin konkret besteht die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung?
4. Woran ist eine gesteigerte Leistungsfähigkeit in den einzelnen Gemeinden zu erkennen?
5. Wurde das Ziel, amtsfreie Gemeinden dauerhaft mindestens 5.000 Einwohner zu sichern, erreicht? Wie wird dabei der aktuelle Demografiebericht der Landesregierung berücksichtigt? Inwieweit findet dieser Zeithorizont unter Beachtung der Bevölkerungsprognose bis 2020 bei der Zielbewertung Einfluss?
6. Wie gelingt es den nunmehr amtsfreien Gemeinden im engeren Verflechtungsraum dem von der Metropole Berlin ausgehenden Entwicklungsdruck in einer den gemeindlichen Interessen entsprechenden Weise zu begegnen?
7. Wie wirken sich die laufenden Verfassungsbeschwerden auf die aktuelle Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretungen aus?

I.2. Bürgernähe

8. Wie schätzt die Landesregierung die Ergebnisse der Gemeindegebietsreform hinsichtlich der Erreichung einer größeren Bürgernähe der Gemeindeverwaltungen ein?
9. Welche Maßstäbe bzw. Kriterien legt die Landesregierung zur Bewertung dieses selbsterklärten Zieles an?
10. Welche Controllingmaßnahmen wurden dazu realisiert?
11. Wie zeigt sich die "verbesserte" demokratisch-politische Komponente?
12. Welche Begleitinstrumente hat die Landesregierung bei der Umsetzung der Gemeindegebietsreform in den Gemeinden genutzt?
13. Inwieweit ist gesichert, dass kommunale Leistungen ortsteilbezogen angeboten werden?
14. Welche Formen haben sich dabei herausgebildet?
15. Wie werden z. B. die Bürgersprechstunden angenommen zum einen in den Verwaltungen in den Gemeindeverwaltungen und zum anderen in den Ortsteilen?

I.3. Professionalität und Effizienzsteigerung in der Verwaltung

16. Wie schätzt die Landesregierung die Ergebnisse der Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg hinsichtlich der Erhöhung der Professionalität der Verwaltung im Umgang mit den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinden und deren Ortsteile sowie der Professionalität der Verwaltungsabläufe in den Gemeindeverwaltungen ein?

17. Welche Maßstäbe benutzt die Landesregierung zur Bewertung einer gesteigerten Leistungsfähigkeit in den Kommunen?
18. Welche Optimierungen bei der Erfüllung der Pflichtaufgaben und der Aufgaben nach Weisung konnten mit der Gemeindegebietsreform in den Verwaltungen erreicht werden?
19. Welche Optimierungspotenziale haben sich in den Gemeindeverwaltungen mit der Gemeindegebietsreform entfaltet? Zu welchen nachweisbaren finanziellen Einsparungen führten diese Leistungsoptimierungen?
20. Sind die Gemeinden nunmehr in der Lage, freiwillige und pflichtige Aufgaben effektiver wahrzunehmen?
21. Wie nutzen sie die gesteigerte Effektivität?
22. Wie viele Verwaltungen sind entfallen bzw. aufgelöst worden?
23. Wie viele Verwaltungseinheiten wurden im Rahmen der Gemeindegebietsreform überflüssig? Welche finanzielle Ersparnis konnte damit erreicht werden?
24. Wie viele Planstellen innerhalb welcher Vergütungsgruppen sind im Zuge der Gemeindegebietsreform in der Kommunalverwaltung weggefallen? Bitte aufschlüsseln nach Beamte, Angestellte und Arbeiter.
25. Wie viele Verwaltungsbedienstete sind nicht in die neuen Verwaltungen aufgenommen worden? Bitte aufschlüsseln nach Beamte, Angestellte und Arbeiter.
26. Wie viele Betroffene sind davon in die Arbeitslosigkeit entlassen worden?
27. Wie viele sind in den Ruhestand bzw. in den vorzeitigen Ruhestand verabschiedet worden? Bitte aufschlüsseln nach Beamte, Angestellte und Arbeiter. Welche Kosten entstanden in diesem Zusammenhang?
28. Wie viele Planstellen entstanden in den Gemeindeverwaltungen in welchen Vergütungsgruppen im Zuge der Gemeindegebietsreform neu? Bitte einzeln nach Landkreisen geordnet aufzuführen.

I.4 Stärkung der lokalen Identität

29. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Erhalt der lokalen Identität in den Ortsteilen bei?
30. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die lokale Identität zu erhalten?
31. Wie hat sich in den nun größeren Gemeinden aufgrund der höheren Einwohnerzahl das Angebot im Bereich der Kultur und des Sports erweitert? Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob zwangsfusionierte Gemeinden weniger von einem erweiterten Angebot profitieren?

32. Wie schätzt die Landesregierung aufgrund welcher Erkenntnisse die Akzeptanz der Gemeindegebietsreform bei von der Eingemeindung betroffenen Einwohnern ein?
33. Sind dabei Unterschiede zwischen freiwillig und zwangsweise fusionierten Gemeinden festzustellen?
34. Wie will die Landesregierung diesen Unterschieden begegnen? Welche Handlungsspielräume hat sie dabei?
35. Wie haben sich nach Auffassung der Landesregierung die Übergangsregelungen hinsichtlich Gebühren, Beiträgen und Abgaben bewährt?
36. Wie steht die Landesregierung zu der Auffassung, dass diese Übergangsregelungen keine Belohnungen für freiwillige Zusammenschlüsse sind, sondern dem vorübergehenden Ausgleich ungleicher Bedingungen innerhalb der neugebildeten zusammengeschlossenen Gemeinde dienen?
37. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung hinsichtlich der Anwendung der Übergangsregelungen für zwangseingemeindete Ortsteile, die keine Vereinbarungen abgeschlossen haben?
38. Wie viele Fälle der Übergangsregelungen innerhalb der zwangseingemeindeten Ortsteile gab es?
39. Wie viele Fälle der faktischen Ungleichbehandlung von Gemeinden gibt es im Land Brandenburg?
40. Wie viele Einsprüche und Widersprüche durch die Gemeindegebietsreform gibt es aus den eingemeindeten Ortsteilen gegen Entscheidungen der Gemeindeverwaltungen und Gemeindevertretungen?
41. Wie viele dieser Einsprüche und Widersprüche sind begründet? Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass es eine zahlenmäßige Zunahme von Protesteinsprüchen bzw. -Widersprüchen gab? In wie vielen Fällen wurde die Kommunalaufsicht tätig?
42. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dieser Entwicklung?
43. Wann ist mit dem Abschluss der Neuordnung der PLZ und der Straßennamen innerhalb neugebildeter Gemeinden zu rechnen?
44. Wie haben sich die Struktur und die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren durch die Gemeindegebietsreform verändert?
45. Wie hat sich die Zahl der Jugendfeuerwehren von 1999 bis 2004 entwickelt?
46. Wie hat sich die Anzahl von Jugendeinrichtungen der Gemeinden und Ortsteile mit der Gemeindegebietsreform verändert? Bitte Darstellung von Anzahl der Einrichtungen und Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Einzugsbereich.

47. Wie entwickelte sich der Einsatz von Jugendpflegern in den nunmehr größeren Gemeinden und Ämtern seit Abschluss der Gemeindegebietsreform?
48. Wie bindend sind die Eingliederungsvereinbarungen bei den freiwillig fusionierten Gemeinden?
49. Werden die vereinbarten Punkte tatsächlich eingehalten?
50. Wie wird die Landesregierung tätig, wenn Punkte aus einer solchen Eingliederungsvereinbarung nicht eingehalten werden?

I.5. Stärkung der kommunalen Finanzkraft

51. Welche Maßstäbe zur Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit benutzt die Landesregierung?
52. Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der Gemeindegebietsreform auf die wirtschaftliche und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden ein?
53. Wie hat sich die Finanzausstattung der Gemeinden durch die Gemeindegebietsreform in den zusammengeschlossenen Gemeinden im Vergleich zu 2003 verändert? Bitte unterscheiden zwischen engeren Verflechtungsraum und äußeren Entwicklungsraum.
54. Inwieweit wirkt die Gemeindegebietsreform entlastend auf den Landeshaushalt?
55. Wie werden die dadurch frei werdenden Mittel im Sinne der Gemeinden eingesetzt?
56. Sind die "einmalig geringfügigen Kosten" der Reform kurzfristig oder mittelfristig durch die erwarteten bzw. tatsächlich entstandenen Synergieeffekte wieder ausgeglichen worden?
57. Welches sind die sogenannten Synergieeffekte?
58. Wie sind die Investitionsmöglichkeiten der nun größeren Gemeinden durch die Gemeindegebietsreform verbessert worden?
59. Inwieweit nutzen die durch die Gemeindegebietsreform größeren Gemeinden mehr und höhere Kredite zur Finanzierung notwendiger Investitionen? Ist die vorausgesetzte Finanzkraft für die Aufbringung von Zins- und Tilgungsleistungen dadurch vorhanden?
60. Wie haben sich die Schlüsselzuweisungen durch die Gemeindegebietsreform verändert?
61. Wie nimmt das Land seine Verantwortung für das Schuldenmanagement in den Fällen wahr, in denen hochverschuldete Gemeinden eingegliedert wurden oder sich zusammengeschlossen haben?

62. Inwieweit sind die Gemeinden in der Lage, diese Schuldenprobleme selbstständig zu lösen?
63. Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung dabei?
64. Haben sich im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform die Erwartungen an eine Einnahmeerhöhung durch eine veränderte Gemeindegrößenklasse bestätigt?

II. Ortsteilentwicklung und Ortsbeiräte

65. Wie viele Bürgerinnen und Bürger kandidierten 2003 zu den Kommunalwahlen für das Amt der Ortsteilbürgermeister / für die Ortsbeiräte? Bitte nach Landkreisen gegliedert ausweisen.
66. Wie viele Kommunalvertreter wirken seit den Kommunalwahlen 2003 in den Städten, Gemeinden und Ortsteilen? Bitte nach Landkreisen gegliedert ausweisen.
67. In welchen Ortsteilen wurden keine Ortsteilbürgermeister und Ortsbeiräte mangels Kandidaturen gewählt?
68. Wie werden diese Ortsteile trotzdem in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung berücksichtigt?
69. Wie viele Gemeinden haben keinen Ortsbeirat, sondern nur einen Ortsbürgermeister?
70. Wie viele Ortsbürgermeister sind Ehrenbeamte?
71. Welche Rolle spielen die Ortsbürgermeister im Ortsteil? Haben sie eher eine herausgehobene Bedeutung bei der Interessenvertretung oder wirken sie mit dem Ortsbeirat kollektiv zusammen?
72. Welche Folgen ergeben sich daraus?
73. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass zwischen dem Ortsbürgermeister und dem ehrenamtlichen Bürgermeister im Hinblick auf die Kompetenzen Konkurrenzverhältnisse herrschen?
74. Wie viele Verträge wurden zwischen den Gemeinden geschlossen, die den maximalen Zeitraum zur Anpassung der Gebühren, Beiträge und Steuern der Gemeinden vereinbarten?
75. Wie schätzt die Landesregierung die Zusammenarbeit der nunmehr größeren Gemeindevertretungen mit den Ortstellvertretungen ein?
76. Welche Defizite gibt es in der praktischen Arbeit bei den Ortsbeiräten? Wie wirksam können die Ortsbeiräte ihre Interessen in den Gemeindevertretungen durchsetzen?

77. Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass es Motivationsschwierigkeiten bei den Ortsbeiräten gibt, weil ihre Kompetenzen nicht der berechtigten Erwartungshaltung der Bürger entspricht? Welche Beschwerden dazu sind der Landesregierung aus den Ortsbeiräten bisher bekannt geworden?
78. Inwieweit ist der Landesregierung bekannt, dass die Ortsbeiräte nicht als Ansprechpartner im Ortsteil anerkannt sind?
79. Warum reichen nach Auffassung der Landesregierung die Regelungen in der Ortsteilverfassung und insbesondere die Anhörungspflicht gem. § 54 a Abs. 1 GO aus, um eine angemessene Vertretung sicherzustellen?
80. Inwieweit sind der Landesregierung Gründe bekannt, warum die Ortschaftsverfassungen als zu bürokratisch angesehen werden?
81. Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, die Rechte der Ortsbeiräte zu stärken (z. B. Einführung des Fragerechts)?

III. Gemeindegebietsreform, Aufgabenübertragung und Landesentwicklungsplanung

82. Welche Aufgaben hat die Landesregierung / haben die Kreisverwaltungen an die leistungsfähiger gewordenen Gemeindeverwaltungen im und nach Abschluss des Prozesses der Gemeindegebietsreform übertragen?
83. Welche finanziellen Zuwendungen erhielten die Kommunen in diesem Zusammenhang?
84. Welche Verwaltungseinheit erledigte diese Aufgaben vor der Aufgabenübertragung?
85. Welche Aufgaben beabsichtigt die Landesregierung weiter an die leistungsfähiger gewordenen Gemeindeverwaltungen zu übertragen? Innerhalb welchen Zeitraums soll dies geschehen?
86. Inwieweit sind die aktuellen Gemeindegrößen nunmehr geeignet, Aufgaben übertragen zu bekommen?
87. Hat die Gemeindegebietsreform zentralörtliche Strukturen gestärkt?
88. Worin besteht die Stärkung der zentralen Orte und Oberzentren durch die Gemeindegebietsreform?
89. Welche Auswirkungen hat diese Stärkung auf die Entwicklung des ländlichen Raums?
90. Welche Ergebnisse und Erfahrungen aus der Gemeindegebietsreform sind in die neuen Ansätze zur Strukturpolitik der Landesregierung eingeflossen?
91. Welche Veränderungen in der Finanzausstattung der Kommunen sind voraussichtlich zu erwarten?

92. Welche Funktionen sollen dem engeren Verflechtungsraum einerseits und dem äußeren Entwicklungsraum andererseits dabei zukommen?
93. Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Gemeindegebietsreform auf den Bereich der Wirtschaftsförderung?
94. Wie hat sich die Landesregierung in ihren Förderprogrammen auf die Auswirkungen der Gemeindegebietsreform eingestellt? Gibt es im Ergebnis dessen weniger Förderungen?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Große Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen:

1. Eines der wichtigsten Vorhaben in der letzten Legislaturperiode war die umfassende Gemeindegebietsreform zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch die Schaffung leistungsfähig strukturierter Verwaltungseinheiten. Sie fand ihren Abschluss mit den vom Landtag beschlossenen sechs Gemeindegebietsreformgesetzen und deren Umsetzung am Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003. Die wesentlichen Grundlagen für dieses ehrgeizige Reformvorhaben waren die am 11. Juli 2000 von der Landesregierung beschlossenen Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg "Starke Gemeinden für Brandenburg" und das Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg vom 16. März 2001, mit dem die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Reform geschaffen wurden.

Die Gemeindegebietsreform hat die gemeindliche Struktur im Land Brandenburg durchgreifend verändert und wäre ohne das überragende Engagement der politischen Akteure und ehrenamtlich Tätigen vor Ort nicht umsetzbar gewesen. Auch wenn es nach knapp zwei Jahren seit dem Abschluss der Reform noch verfrüht sein dürfte, eine abschließende Bilanz zu ziehen, so sind die bislang erzielten Teilerfolge, die auch in den nachfolgenden Antworten zum Ausdruck kommen, ermutigend.

2. Die Landesregierung hat die Landräte und Oberbürgermeister gebeten, in ausgewählten Bereichen bei der Beantwortung der Fragen mitzuarbeiten und ihre Erfahrungen mitzuteilen. Die Ergebnisse dieser Mitarbeit sind in die Antworten mit eingeflossen.

I. Effiziente Funktionalität der Gemeinden und ihrer Verwaltungen

I.1. Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

Frage 1:

Welche Maßstäbe legt die Landesregierung zur Bewertung des Prozesses der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung an?

zu Frage 1:

Die Bewertungsmaßstäbe des Prozesses der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung hat die Landesregierung mit den Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg im Juli 2000 festgelegt.

Danach sind bürgernahe, professionelle und effiziente Kommunalverwaltungen nur mit leistungsfähigen Strukturen zu erreichen. Gemeinden, die mangels ausreichender Leistungsfähigkeit kaum Aufgaben wahrnehmen konnten, entsprachen nicht dem Leitbild der kommunalen Selbstverwaltung in der Verfassung und auch nicht den Ansprüchen der Bürgerinnen und Bürger.

Die Landesregierung hat stets betont, dass die Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft der Städte, Gemeinden und Ämter, mit Hilfe derer sie dauerhaft in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern, ein langjähriger Prozess ist. Insoweit sind knapp zwei Jahre nach der Umstrukturierung abschließende Aussagen nur bedingt möglich. Schon jetzt steht fest, dass durch die Neugliederung der örtlichen Verwaltungseinheiten, die die raumordnerischen, wirtschaftlichen und verkehrsmäßigen Zusammenhänge, das soziale Gefüge, die geschichtlichen und kulturellen Beziehungen berücksichtigt hat, die Weiterentwicklung zu einheitlichen Lebens- und Wirtschaftsräumen und die koordinierte Planung und Steuerung von Infrastrukturmaßnahmen ermöglicht worden ist.

Die neuen Gemeindestrukturen sind grundsätzlich geeignet, die Identität der gewachsenen Städte und Gemeinden sowie der Dörfer Brandenburgs zu wahren, die Mitwirkung der Bürger zu fördern und zugleich die notwendige Stärkung von Finanzkraft, politischer Gestaltungsfähigkeit und Verwaltungskompetenz zu erreichen. Dabei steht die Leistung für die Bürger im Vordergrund.

Frage 2:

Ist das Ziel der Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erreicht worden?

zu Frage 2:

Ja.

Frage 3:

Worin konkret besteht die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung?

zu Frage 3:

Die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung lässt sich an der effizienten Funktionalität schlanker Verwaltungen und einem qualifizierten Personalkörper nach der Neugliederung ablesen. Eine abschließende Bewertung zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ist jedoch noch nicht möglich. Es ist insoweit in Rechnung zu stellen, dass sich die neugewählten Gemeindeorgane zunächst konstituieren mussten und erst Anfang 2004 ihre Arbeitsfähigkeit erlangten.

Frage 4:

Woran ist eine gesteigerte Leistungsfähigkeit in den einzelnen Gemeinden zu erkennen?

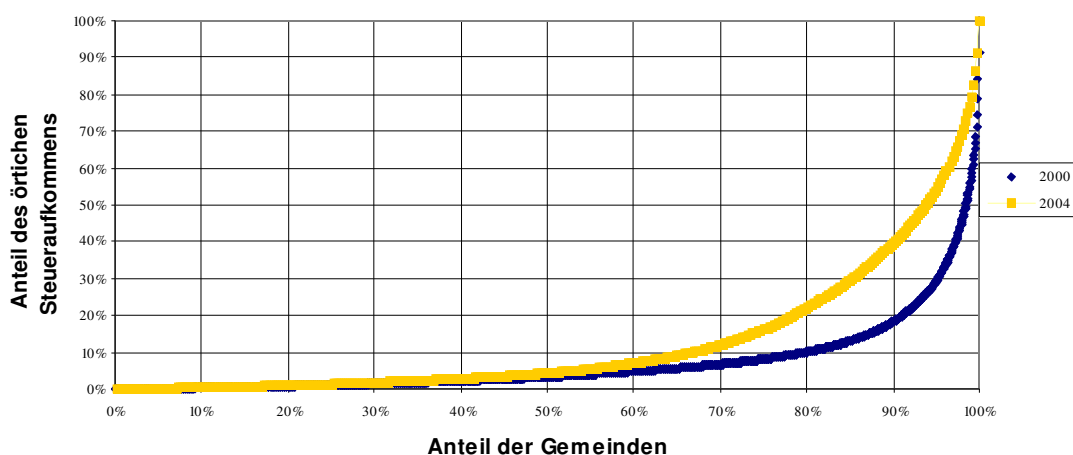
zu Frage 4:

Die gesteigerte Leistungsfähigkeit zeigt sich an der grundsätzlich gestiegenen Fähigkeit, die kommunale Selbstverwaltung kraftvoll wahrzunehmen.

In der Begründung der Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg vom Juli 2000 unter Nr. 3 "Finanzsituation" wurde festgestellt, dass in Kleinstgemeinden (mit Stand vom 31.12.1999 hatten 861 Gemeinden weniger als 500 EW) die Ertragskraft der Steuern pro Kopf der Einwohner verglichen mit dem Landesdurchschnitt nur sehr gering war. Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Einnahmen aus Steuern in den Gemeinden des Landes betragen damals 608 DM, während die Gemeinden mit weniger als 500 EW bei durchschnittlich 521 DM im engeren Verflechtungsraum und bei 389 DM im äußeren Entwicklungsraum lagen. Die Kleinstgemeinden erhielten demzufolge je Einwohner höhere Schlüsselzuweisungen durch das Land. Nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2000 erhielten die Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern 674 DM/EW, während die Gemeinden von 5000–10000 EW 615 DM/EW erhielten.

Nachfolgendes Schaubild verdeutlicht, wie sich das Steueraufkommen auf die Gemeinden vor und nach der Gemeindegebietsreform verteilt.

Prozentuale Verteilung des Steueraufkommens 2000 und 2004



Infolge der Fusion ehemals steuerstarker Gemeinden mit weniger steuerstarken Gemeinden bewirkt die Gemeindegebietsreform eine ausgewogenere Verteilung des gemeindlichen Steueraufkommens und letztlich eine Erhöhung der Ausgleichsintensität des kommunalen Finanzausgleichs (vgl. auch Beantwortung zu Frage 60).

Ungeachtet dieser positiven Entwicklung ist allerdings auch darauf hinzuweisen, dass sich weniger als zwei Jahre nach der Umsetzung der Gemeindegebietsreform die Leistungsfähigkeit vieler neu gebildeter Gemeinden teilweise noch als Summe der ehemals einzelnen Gemeinden darstellt. Zwar fanden im Oktober 2003 die Kommunalwahlen in den neuen Gemeindestrukturen statt, in vielen Fällen begann die eigentliche Arbeit der neuen Vertretung jedoch erst mit der Aufstellung des Haushaltsplanes für das Jahr 2004 und der Realisierung dieses ersten gemeinsa-

men Haushaltsplanes. Seit 2004 zeigte sich, dass durch die zusammengefassten Haushalte schneller auf Probleme reagiert werden kann und beispielsweise Baumaßnahmen in Abstimmung mit den einzelnen Ortsteilen konzentrierter durchgeführt werden können. Auch wurden teilweise Baumaßnahmen durchgeführt, die aufgrund ihres Investitionsvolumens von den vor der Gemeindegebietsreform bestehenden Gemeinden nicht hätten finanziert werden können.

Frage 5:

Wurde das Ziel, amtsfreie Gemeinden dauerhaft mindestens 5.000 Einwohner zu sichern, erreicht? Wie wird dabei der aktuelle Demografiebericht der Landesregierung berücksichtigt? Inwieweit findet dieser Zeithorizont unter Beachtung der Bevölkerungsvorhersage bis 2020 bei der Zielbewertung Einfluss?

zu Frage 5:

Einen solchen Zielansatz hat die Landesregierung nicht gehabt. Ausweislich des Leitbildes I, Ziff. 2 a) dd) waren in dichter besiedelten Landesteilen (insbesondere im engeren Verflechtungsraum) amtsfreie Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern das Ziel von der Landesregierung und dem Gesetzgeber. Dieses Ziel wurde nahezu ausnahmslos erreicht. In dünn besiedelten Landesteilen waren Unterschreitungen des Mindestwertes zulässig. Insoweit hatte die Landesregierung zu beachten, dass amtsfreie Gemeinden ausdrücklich auch als leitbildgerechte Alternative für die Umwandlung von Ämtern mit geringer Einwohnerzahl (also deutlich unter 5000 Einwohnern) angesehen wurden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass in der Gemeindeordnung für amtsfreie Gemeinden keine Mindesteinwohnergröße vorgeschrieben wird und ist.

Die Gemeindeneugliederungen wurden am 26. Oktober 2003 wirksam. Zu diesem Zeitpunkt lagen die Demografieberichte der Landesregierung vom 17. Februar 2004 und vom 24. Mai 2005 noch nicht vor.

Frage 6:

Wie gelingt es den nunmehr amtsfreien Gemeinden im engeren Verflechtungsraum dem von der Metropole Berlin ausgehenden Entwicklungsdruck in einer den gemeindlichen Interessen entsprechenden Weise zu begegnen?

zu Frage 6:

Die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen ist eine der Kernaufgaben kommunaler Selbstverwaltung; diese bewegt sich im Rahmen überörtlicher Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung. Die Steuerung räumlicher Entwicklungsprozesse im engeren Verflechtungsraum findet ihre Grundlage in den hierzu einschlägigen raumordnerischen Programmen und Plänen. Der Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum (LEP eV) bietet den Gemeinden mit Siedlungsbereichsfestlegungen ein ausreichendes Flächenreservoir, um den Ansiedlungsbegehren mit attraktiven Angeboten begegnen zu können. Im Zuge der Gemeindegebietsreform ist es zu einer Veränderung der ergänzenden Wirkungsmechanismen zur Steuerung der Siedlungsentwicklung im Landesentwicklungsplan für den engeren Verflechtungsraum (LEP eV) gekommen. Die Anzahl der Gemeinden, welche durch Orientierungswerte in ihrer Entwicklung auf den Eigenbedarf (Typ 3-Gemeinden) beschränkt wurden, hat sich im Zuge der Gemeindegebietsreform deutlich reduziert.

Frage 7:

Wie wirken sich die laufenden Verfassungsbeschwerden auf die aktuelle Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretungen aus?

zu Frage 7:

Zunächst ist klarstellend darauf hinzuweisen, dass der überwiegende Teil der verfassungsgerichtlichen Verfahren zwischenzeitlich abgeschlossen und die Neugliederungsentscheidungen des Gesetzgebers ganz überwiegend bestätigt wurden. Auch die noch laufenden Verfassungsbeschwerdeverfahren haben die Handlungsfähigkeit der Gemeindevertretungen nicht negativ beeinträchtigt. Selbst in den Fällen, in denen das Landesverfassungsgericht "Wohlverhaltensklauseln" ausgesprochen hat, sind der Landesregierung in Bezug auf deren Umsetzung keine unüberwindbaren praktischen Probleme bekannt geworden.

Im Übrigen sind die Gemeindevertretungen trotz bestehender Wohlverhaltensklauseln jederzeit berechtigt, für die Gemeinden unaufschiebbare Maßnahmen zu beschließen oder aufschiebbare Maßnahmen mit Zustimmung des Ortsteils bzw. der Ortsteile durchzuführen.

I.2. Bürgernähe

Frage 8:

Wie schätzt die Landesregierung die Ergebnisse der Gemeindegebietsreform hinsichtlich der Erreichung einer größeren Bürgernähe der Gemeindeverwaltungen ein?

zu Frage 8:

Es ist bereits jetzt erkennbar, dass die Befürchtung der Bürger, die Gemeindegebietsreform würde zu einer größeren Entfremdung zwischen Bürger und Verwaltung führen, nicht eingetreten ist. In einigen Gemeinden haben Bürgermeister und Verwaltungen Außenstellen oder Sprechstage in den Ortsteilen eingerichtet. Ob solche Einrichtungen auf Dauer sinnvoll sind, lässt sich abschließend noch nicht beurteilen. Es ist festzustellen, dass teilweise die selbe Bürgerschaft eines Ortsteils sowohl das örtliche Angebot nutzen als auch die Verwaltung am Hauptsitz aufsuchen. Bürgernähe wird offensichtlich weniger als räumliche Nähe verstanden, denn als kunden- und serviceorientierte und leistungsstarke Verwaltung. Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Bürger der "neuen" Verwaltung in diesem Sinne weniger Vertrauen entgegenbringen. Im Gegenteil profitieren die Bürger von in der Regel kürzeren Bearbeitungszeiten und der höheren Qualität der Vorgangsbearbeitung auf Grund der Spezialisierung und Qualifizierung des Verwaltungspersonals.

Frage 9:

Welche Maßstäbe bzw. Kriterien legt die Landesregierung zur Bewertung dieses selbsterklärten Zieles an?

zu Frage 9:

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen:

Mit dem Inkrafttreten des Gemeindegebietsreformgesetzes am 16. März 2001 hat die Landesregierung durch den Ausbau der Ortsteilverfassung neue Maßstäbe für die Bildung von Ortsteilen und die Schaffung von Ortsteilgremien, welche die Ortsteile gegenüber der Gemeinde vertreten, geschaffen. Dadurch könnte nach dem Inkrafttreten der freiwilligen und gesetzlichen Gemeindezusammenschlüsse die Vertretung der Ortsteile und damit auch die Vertretung der Interessen der Bürger in den Ortsteilen gegenüber der Gemeinde gewährleistet werden. Mit der Festlegung von Entscheidungs- und Anhörungsrechten der zu wählenden Ortsbeiräte/Ortsbürgermeister in der Gemeindeordnung hat die Landesregierung sichergestellt, dass die Gemeindevertretung durch Beteiligung der Ortsteilgremien die Interessen der Bürger bezüglich einzelner Vorhaben, die den Ortsteil direkt oder indirekt betreffen, in ihre Entscheidung mit einbezieht. Als Einschätzungskriterium dient der Landesregierung insbesondere die durch die Landkreise festgestellte und als weitgehend normal bis positiv eingeschätzte Zusammenarbeit der zuständigen Gremien in den Ortsteilen bzw. Gemeinden.

Frage 10:

Welche Controllingmaßnahmen wurden dazu realisiert?

zu Frage 10:

Die Umsetzung der Ortsteilverfassung wurde durch ein umfassendes Rundschreiben des Ministeriums des Innern vom 24. März 2003 unterstützt.

Die in der Anfangszeit aufgetretenen Probleme hinsichtlich der Zusammenarbeit konnten deshalb in der Regel von den Verantwortlichen in den Ortsteilen und Gemeinden selbst gelöst werden. Teilweise wurde die zuständige Aufsichtsbehörde beteiligt, sofern Kompromisse nicht erzielt bzw. rechtliche Sachverhalte unterschiedlich bewertet wurden. Nur in Einzelfällen ist das Ministerium des Innern hinsichtlich der rechtlichen Bewertung einbezogen worden. Über die in der Gemeindeordnung festgeschriebenen kommunalaufsichtsrechtlichen Maßnahmen war und ist, sofern es dafür Anhaltspunkte gibt, die Kontrolle und Einflussnahme seitens der obersten Aufsichtsbehörde gewährleistet. Es bedurfte daher keiner gesonderten Controllingmaßnahmen.

Frage 11:

Wie zeigt sich die "verbesserte" demokratisch-politische Komponente?

zu Frage 11:

Ausweislich der allgemeinen Gesetzesbegründung zu den Gemeindegebietsreformgesetzen [vgl. II, 2, d),(4)] bestanden in den damaligen Gemeindestrukturen Defizite bürgerschaftlicher Mitwirkung. Bei den Kommunalwahlen am 27.09.1998 mussten demnach Wahlen zur Gemeindevertretung in Ermangelung von Bewerbern abgesagt werden und in vielen Fällen entsprach die Zahl der Bewerber nur der

Gesamtzahl der zu wählenden Vertreter. Bei den Kommunalwahlen am 26.10.2003 musste keine Wahl zur Gemeindevertretung in Ermangelung von Bewerbern abge- sagt werden. Vielmehr stieg die Anzahl der Bewerber je Sitz von 1,7 auf 2,6.

Frage 12:

Welche Begleitinstrumente hat die Landesregierung bei der Umsetzung der Ge- meindegebietsreform in den Gemeinden genutzt?

zu Frage 12:

Die Landesregierung hat den Prozess der Gemeindegebietsreform von Anfang an und mit Nachdruck vor Ort aktiv begleitet. So wurden Regionalkonferenzen in den Landkreisen abgehalten, drei umfangreiche Broschüren erstellt und Mitarbeiter des Ministeriums des Innern als Beauftragte vor Ort tätig. In der Freiwilligkeitsphase wurden den Gemeinden Musterverträge für den Abschluss der Gebietsänderungs- verträge an die Hand gegeben und die freiwilligen Zusammenschlüsse finanziell gefördert. Parallel hierzu hat die Landesregierung durch das vom Landtag be- schlossene Gemeindereformgesetz erweiterte Regelungen für die Ortsteilverfas- sung geschaffen. Die Gemeinden wurden bei der Umsetzung der Gemeindege- bietsreform durch begleitende Rundschreiben und Runderlasse, beispielsweise zu den Themenbereichen Pass- und Ausweiswesen, Dienstsiegelführung, Ortsteilbil- dung, Personalüberleitung, finanzielle Förderung, Ausfertigung von Fahrzeugpa- pieren und Beschilderung unterstützt.

Im Rahmen der vom Ministerium des Innern herausgegebenen Zeitschrift "Bran- denburg Kommunal" sind insbesondere zu Fragen des postalischen Nachvollzuges und der Problematik der doppelten Straßennamen mehrere Artikel mit rechtlichen und praktischen Hinweisen veröffentlicht worden. Zudem wurden zahlreiche Ein- zelanfragen, die teils direkt von den Ortsteilbürgermeistern gestellt wurden, indivi- duell beantwortet. In Einzelfällen kam es auch zu Erörterungsterminen im Ministe- rium des Innern.

Frage 13:

Inwieweit ist gesichert, dass kommunale Leistungen ortsteilbezogen angeboten werden?

zu Frage 13:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es zu wesentli- chen Änderungen beim Angebot kommunaler Leistungen in den jetzigen Ortsteilen aufgrund der Gemeindegebietsreform gekommen ist. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass die entsprechenden Festlegungen aus den öffentlich-rechtli- chen Vereinbarungen zum Erhalt kommunaler Einrichtungen noch gelten. Grund- sätzlich werden daher kommunale Leistungen in den Ortsteilen aufrechterhalten.

Frage 14:
Welche Formen haben sich dabei herausgebildet?

zu Frage 14:
Auf die Antwort zu Frage 13 wird verwiesen.
In Einzelfällen haben Verwaltungen dauerhafte, zeitweise oder mobile Nebenstellen für die Ortsteile eingerichtet.

Frage 15:
Wie werden z. B. die Bürgersprechstunden angenommen zum einen in den Verwaltungen in den Gemeindeverwaltungen und zum anderen in den Ortsteilen?

zu Frage 15:
Bei der Akzeptanz von Bürgersprechstunden in den Gemeindeverwaltungen und in den Ortsteilen zeigt sich gegenwärtig folgendes Bild: Bürgersprechstunden werden durch Ortsteilbürgermeister abgehalten. Sie werden weniger frequentiert als zu der Zeit, als die Gemeinden noch selbständig waren. Einige hauptamtliche Bürgermeister sind auch in den Ortsteilen zu Sprechstunden präsent, während andere hauptamtliche Bürgermeister darauf verzichten, weil die Bürger wegen der Fachkompetenz, infolge des Angebots von bürgerfreundlichen Öffnungszeiten oder geringer Entfernung und guter Verkehrsanbindung die Verwaltung direkt aufsuchen. Die Wahrnehmung von Bürgersprechstunden hängt auch in erster Linie von der Wichtigkeit des Sachthemas für den Ortsteil und nicht zuletzt von dem Vertrauen des Bürgers in den jeweiligen Ortsteilbürgermeister/hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor ab.

I.3. Professionalität und Effizienzsteigerung in der Verwaltung

Frage 16:
Wie schätzt die Landesregierung die Ergebnisse der Gemeindegebietsreform im Land Brandenburg hinsichtlich der Erhöhung der Professionalität der Verwaltung im Umgang mit den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinden und deren Ortsteile sowie der Professionalität der Verwaltungsabläufe in den Gemeindeverwaltungen ein?

zu Frage 16:
Die Landesregierung schätzt ein, dass die Verwaltungsprofessionalität gestiegen ist. Nach Auffassung der Landesregierung ist ein Zeitrahmen von zwei Jahren seit dem Tag der letzten landesweiten Kommunalwahlen und der Umsetzung der Gemeindegebietsreform allerdings zu kurz, um in diesem Punkt abschließende, wissenschaftlich belegbare Aussagen machen zu können. Hinzu kommt, dass es Umstrukturierungen zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Verwaltungen und der Professionalität vor Ort auch unabhängig von der landesweiten Gemeindegebietsreform in den zurückliegenden Jahren, insbesondere in den größeren Verwaltungen, gab, so dass auch dieser Umstand die Bewertung erschwert. Für eine Erhöhung der Professionalität spricht beispielsweise, dass in einzelnen Gemeinden Bürgerbüros als zentrale Anlaufstellen eingerichtet wurden und es vermehrt Verwaltungsangebote, Informationen, Dienstleistungen und Antragsvordrucke für die Bürger über das Internet verfügbar gemacht werden.

Frage 17:

Welche Maßstäbe benutzt die Landesregierung zur Bewertung einer gesteigerten Leistungsfähigkeit in den Kommunen?

zu Frage 17:

Auf die Antworten zu den Fragen 1 und 4 wird verwiesen.

Frage 18:

Welche Optimierungen bei der Erfüllung der Pflichtaufgaben und der Aufgaben nach Weisung konnten mit der Gemeindegebietsreform in den Verwaltungen erreicht werden?

zu Frage 18:

Konkrete Beispiele für die Optimierung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der effektiver gewordene Brandschutz und die Gefahrenabwehr nach dem Ordnungsbehördengesetz. So wurde durch die Bündelung von Verwaltungseinheiten eine Optimierung der Arbeit der freiwilligen Feuerwehren durch verbesserte fachgerechte Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen und verbesserte Ausstattung der örtlichen Feuerwehreinheiten erreicht. Insbesondere bei den weiter bestehenden Ämtern ist durch Reduzierung der verwalteten Gemeinden eine deutliche Entlastung eingetreten und eine kontinuierliche Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben ermöglicht.

Im Einzelnen wird auf die Antwort zu Frage 44 verwiesen.

Frage 19:

Welche Optimierungspotenziale haben sich in den Gemeindeverwaltungen mit der Gemeindegebietsreform entfaltet? Zu welchen nachweisbaren finanziellen Einsparungen führten diese Leistungsoptimierungen?

zu Frage 19:

Grundsätzliche Optimierungspotenziale haben sich durch die Synergieeffekte wie Einsparungs- und Bündelungseffekte aufgrund der größeren Verwaltungseinheiten ergeben.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 4, 16 und 51 bis 57 verwiesen.

Frage 20:

Sind die Gemeinden nunmehr in der Lage, freiwillige und pflichtige Aufgaben effektiver wahrzunehmen?

zu Frage 20:

Ja. Die Anzahl der kommunalen Haushalte hat sich insgesamt verringert. Die größeren gewordenen Verwaltungseinheiten können ihre freiwilligen und pflichtigen Aufgaben optimal wahrnehmen, Schwerpunkte setzen und eigene und fremde Haushaltsmittel effektiver und konzentrierter als bisher auf Grund der finanziellen Bündelung einsetzen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 18 und 19 verwiesen.

Frage 21:

Wie nutzen sie die gesteigerte Effektivität?

zu Frage 21:

Die Gemeinden nutzen die gewonnenen Spielräume durch Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben, durch Intensivierung bereits bisher wahrgenommener Aufgaben, durch konzentrierte Investitionsmöglichkeiten in einzelnen Ortsteilen, durch verstärkte Qualifizierung des Personals und durch höhere Beratungsintensität gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 19 und 20 verwiesen.

Frage 22:

Wie viele Verwaltungen sind entfallen bzw. aufgelöst worden?

zu Frage 22:

Mit der Gemeindegebietsreform verringerte sich in der Zeit vom 31.12.1999 bis 01.07.2005 die Gesamtzahl der Gemeinden von 1.479 auf 421 (Reduzierung um 1.058 Gemeinden). Davon waren mit Stand vom 31.12.1999 66 Gemeinden amtsfrei (einschließlich der 4 kreisfreien Städte) und 1.413 Gemeinden amtsangehörig. Mit Stand vom 01.07.2005 gibt es nunmehr 148 amtsfreie Gemeinden (Erhöhung um 82 Gemeinden) und 272 amtsangehörige Gemeinden (Reduzierung um 1.141 Gemeinden). Die Anzahl der Ämter reduzierte sich im gleichen Zeitraum von 152 auf 54 Ämter.

Frage 23:

Wie viele Verwaltungseinheiten wurden im Rahmen der Gemeindegebietsreform überflüssig? Welche finanzielle Ersparnis konnte damit erreicht werden?

zu Frage 23:

Es wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

Die finanziellen Einsparungen durch Wegfall von Verwaltungseinheiten fielen unterschiedlich aus. Es sind auch noch nicht alle Einsparmöglichkeiten realisiert. So wurden teilweise ehemalige Verwaltungsgebäude als Nebenstellen noch zeitweilig weiter unterhalten, teilweise wurden Verwaltungsgebäude aber auch einer anderen öffentlichen Nutzung zugeführt oder sie wurden/werden privat vermarktet.

Frage 24:

Wie viele Planstellen innerhalb welcher Vergütungsgruppen sind im Zuge der Gemeindegebietsreform in der Kommunalverwaltung weggefallen? Bitte aufschlüsseln nach Beamte, Angestellte und Arbeiter?

zu Frage 24:

Im Rahmen ihrer Personal- und Organisationshoheit haben die aufnehmenden und neu entstandenen Gemeinden aufgrund der Gemeindegebietsreform Aufgabengebiete geändert und Organisationsstrukturen verschlankt. Es lässt sich deshalb nicht im Einzelnen aufschlüsseln, welche Planstellen unmittelbar durch die Gemeindegebietsreform und welche Planstellen in den weiteren Folgen der Gemeindegebietsreform entfallen sind.

Frage 25:

Wie viele Verwaltungsbedienstete sind nicht in die neuen Verwaltungen aufgenommen worden? Bitte aufschlüsseln nach Beamte, Angestellte und Arbeiter.

zu Frage 25:

Aufgrund der beamtenrechtlichen und zivilrechtlichen Regelungen sind zunächst alle übernahmebereite Beamte, Angestellte und Arbeiter in neue Verwaltungen übergeleitet worden. Mit einer Ausnahme sind der Landesregierung Probleme bei der Übernahme von Bediensteten nicht bekannt. Die Personalüberleitung wurde u.a. in den Gemeindegebietsreformengesetzen näher gesetzlich ausgestaltet. Im Falle von amtsgrößenüberschreitenden Neugliederungen wurde sie zwischen den Ämtern vereinbart. Lediglich im Landkreis Barnim kam es zu Problemen hinsichtlich der personellen Auswahl von überzuleitenden Bediensteten und deren zukünftiger Vergütung. Das Ministerium des Innern hat in diesem Fall intensiv zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften und dem Landkreis moderiert. Der Streit wurde zwischenzeitlich beigelegt.

Frage 26:

Wie viele Betroffene sind davon in die Arbeitslosigkeit entlassen worden?

zu Frage 26:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Angaben vor.

Frage 27:

Wie viele sind in den Ruhestand bzw. in den vorzeitigen Ruhestand verabschiedet worden? Bitte aufschlüsseln nach Beamte, Angestellte und Arbeiter. Welche Kosten entstanden in diesem Zusammenhang?

zu Frage 27:

Zahlen liegen den Landräten nur bezogen auf kommunale Wahlbeamte vor. Danach sind im Rahmen der Gemeindegebietsreform 10 Bedienstete in den vorzeitigen Ruhestand versetzt worden. Diese Personen werden von der Versorgungskasse bezahlt und verursachen in der Zeit von 04/2004 bis 12/2008 (Ende der Amtszeit) einen voraussichtlichen Versorgungsaufwand in Höhe von 920.000 EUR zuzüglich der Verwaltungskosten. Die von den Mitgliedern der Versorgungskasse hierauf zu entrichtende Umlage ist bereits in Abzug gebracht. Zwei weitere politische Beamte gelten wegen Nichterfüllens der Wartezeit gemäß § 4 Abs. 1 BeamtVG als in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Sie werden von ihren Pensionsregelungsbehörden (Dienstherrn) bis zum Ende ihrer Amtszeiten selbst versorgt, da eine Übernahme der Zahlung der Versorgungsbezüge aus der Umlage gemäß der Satzung der Versorgungskasse nicht gegeben ist. Dem Dienstherrn entstehen für den Zeitraum von 04/2004 bis 12/2009 voraussichtliche Kosten in Höhe von 350.000 EUR (ohne Verwaltungskosten). Die Ermittlung der Kosten kann nur in voraussichtlicher Höhe erfolgen, da u. a. derzeit nicht bekannt ist, in welcher Höhe beispielsweise eine Einkommensanrechnung erfolgen müsste. Darüber hinaus sind 5 weitere politische Beamte in den dauernden Ruhestand getreten (§ 110, § 111 Abs. 4, § 146 LBG), die jedoch auch ohne Gemeindegebietsreform in den Ruhestand getreten wären.

Frage 28:

Wie viele Planstellen entstanden in den Gemeindeverwaltungen in welchen Vergütungsgruppen im Zuge der Gemeindegebietsreform neu? Bitte einzeln nach Landkreisen geordnet auflühren.

zu Frage 28:

In der Regel wurden in keiner Verwaltung Planstellen neu geschaffen. Ausnahmen hiervon bilden Verwaltungseinheiten in den Landkreisen Potsdam–Mittelmark, Teltow–Fläming und Uckermark. Im Amt Brück des Landkreises Potsdam–Mittelmark wurden zwei neue Planstellen durch die Übernahme von Bediensteten der Gemeinde Kloster Lehnin geschaffen. Im Landkreis Teltow–Fläming wurde die Stelle eines Dezernenten in einer größeren Verwaltungseinheit in der Vergütungsgruppe II geschaffen. Im Landkreis Uckermark wurden für zwei Amtsdirektoren, deren Ämter aufgelöst wurden, Planstellen eingerichtet, wobei eine Planstelle zwischenzeitlich durch Umstrukturierung und allgemeinen Personalabbau wieder weggefallen ist. Genauere Aussagen können nicht getroffen werden, da sich laufend Änderungen der Stellenpläne durch Umstrukturierungen, Personalabbau und Neubewertungen ergeben.

I.4. Stärkung der lokalen Identität

Frage 29:

Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem Erhalt der lokalen Identität in den Ortsteilen bei?

zu Frage 29:

Die Landesregierung misst dem Erhalt der lokalen Identität in den Ortsteilen eine große Bedeutung zu. Diese sieht sie in erster Linie dadurch gestärkt, dass im Vergleich zu den bisherigen Regelungen mit den §§ 54 ff. (neu) GO die Ortsteilrechte ausgebaut wurden, die eine verstärkte Partizipation der Bürgerinnen und Bürger an dem politischen und gesellschaftlichen Geschehen vor Ort ermöglichen.

Frage 30:

Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die lokale Identität zu erhalten?

zu Frage 30:

Im Wege der Beratung bei freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen und durch gesetzliche Regelungen in den Gemeindegebietsreformgesetzen wurden rechtliche Möglichkeiten eröffnet, um Ortsteilrechte zu sichern.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 20 verwiesen.

Frage 31:

Wie hat sich in den nun größeren Gemeinden aufgrund der höheren Einwohnerzahl das Angebot im Bereich der Kultur und des Sports erweitert? Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, ob zwangsfusionierte Gemeinden weniger von einem erweiterten Angebot profitieren?

zu Frage 31:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass sich das Angebot im kulturellen Bereich durch die Zunahme der Einwohnerzahlen und die Bildung größerer amtsfreier Gemeinden grundlegend erweitert hat. Folglich lässt sich auch nicht einschätzen, ob zusammengeschlossene Gemeinden weniger von einem erweiterten Angebot profitieren. Aus einem Landkreis, dem Landkreis Märkisch-Oderland, wurde mitgeteilt, dass das kulturelle Angebot in den bestehenden Ortsteilen, aber auch in der aufnehmenden Stadt insgesamt, angestiegen ist. Vereine gründeten sich und lokale Ortsteilfeste wurden aus der Taufe gehoben, so dass sich bereits ein neues Bewusstsein der Identitätswahrung herausgebildet hat. Insgesamt wurde festgestellt, dass die in den ehemals selbständigen Gemeinden vorhandenen kulturellen Einrichtungen zunächst übernommen wurden. In Anbetracht der finanziellen Situation wurden jedoch zum Teil mehrere kleine Kulturstätten zu größeren Einheiten zusammengefasst bzw. einzelne Einrichtungen gemeinsam betrieben. Von daher hat sich – wie eingangs ausgeführt – zwar das Angebot im kulturellen Bereich in der Regel nicht erweitert, jedoch bestehen für die Bürger vielfältigere Möglichkeiten der Nutzung. Der Landesregierung liegen ebenfalls keine Informationen vor, wonach die Sportangebote Beeinträchtigungen erfahren haben. Das Angebot im Bereich Sport wird – unabhängig von der Art der Fusion der Gemeinden – vom organisierten Sport und den jeweiligen Kommunen gestaltet.

Frage 32:

Wie schätzt die Landesregierung aufgrund welcher Erkenntnisse die Akzeptanz der Gemeindegebietsreform bei von der Eingemeindung betroffenen Einwohnern ein?

zu Frage 32:

Aufgrund der Stellungnahmen der hierzu befragten Landkreise und kreisfreien Städte lässt sich die Situation wie folgt darstellen:

Knapp zwei Jahre nach dem Wirksamwerden der Gemeindegebietsreformgesetze und nach den überwiegend bestätigenden Entscheidungen des Landesverfassungsgerichtes bezüglich der Verfassungsbeschwerden der ehemals amtsangehörigen Gemeinden wird die Reform durch die Bürger weitgehend akzeptiert. In einigen Landkreisen wird eingeschätzt, dass die Gemeindegebietsreform die Bürger weit weniger berührt hat, als viele Kommunalpolitiker meinten. Dazu hat beigetragen, dass es an den Verwaltungsstellen, die die Bürger bei Bedarf aufsuchen, meist keine Veränderungen gegeben hat und sich die Qualität des Services doch weiter erhöht hat. Die Gemeindeverwaltungen waren bestrebt, negative Auswirkungen zu mildern.

In einigen anderen Landkreisen wird die Akzeptanz differenzierter eingeschätzt. Teilweise identifizieren sich die Einwohner mit der neuen Gemeinde, wobei die Verbundenheit zu den einzelnen Ortsteilen überwiegt. Teilweise akzeptieren die Einwohner die Gemeindegebietsreform nicht, weil sie direkt von Folgewirkungen betroffen sind, z.B. bei Straßenumbenennungen oder Abgaben.

In einigen wenigen Landkreisen wird eingeschätzt, dass eine Identifikation mit der neuen Gemeinde noch nicht stattgefunden hat, sondern ortsbezogenes Denken vorherrschend ist. Dies gilt insbesondere bei Bürgern, die in Gemeinden leben, die sich bisher finanziell positiv entwickelten und sich durch die Eingliederung finanzschwacher Gemeinden benachteiligt fühlen. Hingegen fühlen sich die Bürger von Gemeinden, die in größere Städte oder Gemeinden eingegliedert wurden, in dörfli-

chen Belangen nicht immer verstanden. Die Rechte der Ortsbeiräte werden teilweise als nicht ausreichend und die Interessen der Ortsteile als nicht durchsetzungsfähig eingeschätzt.

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse nur insoweit vor, als sich Bürgerinnen und Bürger über Folgen der Gemeindegebietsreform beschwert haben. Die Beschwerden richteten sich inhaltlich im Wesentlichen gegen den postalischen Nachvollzug der Gemeindegebietsreform. Dieser wurde teilweise durch Mehrfachstraßenbenennungen in den zusammengeschlossenen Gemeinden behindert. Die von den Gemeindevertretungen zu beschließenden Umbenennungen waren wiederum bei den Bürgern umstritten. Die Zahl der Bürgerbeschwerden, soweit sie bei der Landesregierung eingingen, hat kontinuierlich abgenommen. Nennenswerte Bürgerreaktionen auf bisher regelmäßig die gesetzlichen Neugliederungen bestätigende Entscheidungen des Landesverfassungsgerichtes sind nicht mehr zu verzeichnen gewesen. Insgesamt spricht dies nach Auffassung der Landesregierung für eine grundsätzliche Akzeptanz der Reform. Natürlich bedarf es noch eines Zeitraums des Zusammenwachsens, um Restvorbehalte auszuräumen.

Frage 33:

Sind dabei Unterschiede zwischen freiwillig und zwangsweise fusionierten Gemeinden festzustellen?

zu Frage 33:

Grundsätzlich lässt sich feststellen, dass bei freiwilligen Zusammenschlüssen die Akzeptanz größer ist als bei gesetzlichen. In Kommunen, die gegen die Gemeinde-neugliederungsgesetze geklagt haben, scheint die Akzeptanz der Einwohner geringer zu sein. Allerdings sind Unmutsbekundungen von Einwohnern der Kommunen, deren Verfassungsbeschwerden durch das Verfassungsgericht abgewiesen wurden, regelmäßig ausgeblieben.

Frage 34:

Wie will die Landesregierung diesen Unterschieden begegnen? Welche Handlungsspielräume hat sie dabei?

zu Frage 34:

Auf die Antworten zu den Fragen 32 und 33 wird verwiesen.

Frage 35:

Wie haben sich nach Auffassung der Landesregierung die Übergangsregelungen hinsichtlich Gebühren, Beiträgen und Abgaben bewährt?

zu Frage 35:

Die kommunalabgabenrechtlichen Übergangsregelungen der Gemeindegebietsreformgesetze haben sich nach Auffassung der Landesregierung gut bewährt. Die von der Gebietsreform erfassten Gemeinden hatten es selbst in der Hand, durch vertragliche Vereinbarung ihre Abgabensatzungen für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren in der neuen Gemeindestruktur fortgelten zu lassen. Aufgrund des angemessenen Übergangszeitraums haben die Bürger der neuen Ortsteile ausreichend Zeit, sich auf die Vereinheitlichung der abgabenrechtlichen Regelungen im gesamten Gemeindegebiet einzustellen.

Frage 36:

Wie steht die Landesregierung zu der Auffassung, dass diese Übergangsregelungen keine Belohnungen für freiwillige Zusammenschlüsse sind, sondern dem vorübergehenden Ausgleich ungleicher Bedingungen innerhalb der neugebildeten zusammengeschlossenen Gemeinde dienen?

zu Frage 36:

Übergangsregelungen waren schon deshalb keine Belohnung für freiwillige Zusammenschlüsse, weil auch an gesetzlichen Neugliederungen beteiligte Gemeinden Vereinbarungen zu den weiteren Folgen des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses treffen konnten. Die Motive des Gesetzgebers, Vereinbarungen zu den weiteren Folgen des Gemeindegemeinschaftszusammenschlusses in der Freiwilligkeitsphase und in der gesetzlichen Neugliederungsphase zuzulassen, ergibt sich im Übrigen aus der jeweiligen Gesetzesbegründung zu den sechs Gemeindegebietsreformgesetzen. Dort heißt es:

"Wie in der Freiwilligkeitsphase wird den an einer Gemeindegemeinschaftsneubildung oder Eingliederung beteiligten Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, ihre Rechtsstellung als künftige Ortsteile durch Vereinbarungen insbesondere über die unter den Nummern 1 – 8 genannten Rechts- und Sachmaterien zu stärken."

Im Ergebnis wurden also nicht Gemeinden für freiwillige Zusammenschlüsse belohnt, sondern Möglichkeiten zur Sicherung von Ortsteilrechten eingeräumt.

Frage 37:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung hinsichtlich der Anwendung der Übergangsregelungen für zwangseingemeindete Ortsteile, die keine Vereinbarungen abgeschlossen haben?

zu Frage 37:

Die Landesregierung und das in dieser Frage zuständige Ministerium des Innern haben die beteiligten Gemeinden mehrfach und rechtzeitig darauf hingewiesen, dass durch den Abschluss von vertraglichen Vereinbarungen, die nach den Gemeindegebietsreformgesetzen bis zu einem Stichtag der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen waren, die Fortgeltung unterschiedlichen Ortsrechts möglich war. In den Fällen, in denen es zu keinem vertraglichen Abschluss kam, gilt das Ortsrecht der aufnehmenden Gemeinde. Es ist darauf hinzuweisen, dass die beteiligten Gemeinden es selbst in der Hand hatten, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Frage 38:

Wie viele Fälle der Übergangsregelungen innerhalb der zwangseingemeindeten Ortsteile gab es?

zu Frage 38:

Die Landesregierung hat die Anzahl der vereinbarten Übergangsregelungen innerhalb der gesetzlich zusammengeschlossenen Gemeinden statistisch nicht erfasst.

Frage 39:

Wie viele Fälle der faktischen Ungleichbehandlung von Gemeinden gibt es im Land Brandenburg?

zu Frage 39:

Statistische Angaben liegen der Landesregierung nicht vor. Im Übrigen trifft es nicht zu, dass es im Zuge der Gemeindegebietsreform zu einer "Ungleichbehandlung" von Gemeinden, die in andere Gemeinden eingegliedert wurden und nunmehr Ortsteil der aufnehmenden Gemeinde sind, gekommen ist. Vielmehr war es Sache der beteiligten Gemeinden, von der für freiwillige Eingliederungen in der Gemeindeordnung und für gesetzliche Eingliederungen in den Gemeindegebietsreformgesetzen vorhandenen Möglichkeit des Abschlusses einer Vereinbarung für das zukünftige Ortsrecht Gebrauch zu machen und diese innerhalb einer bestimmten Frist zu schließen. Bei den gesetzlichen Eingliederungen ist damit der Gesetzgeber ausdrücklich dem Vorschlag der Landesregierung gefolgt, den Abschluss einer Vereinbarung gerade nicht nur auf freiwillige Eingliederungen zu begrenzen. Dies war im Übrigen durchaus umstritten, weil viele hierin eine nicht erforderliche Begünstigung von Gemeinden sahen, die die Kraft zu freiwilligen Zusammenschlüssen nicht aufbrachten.

Frage 40:

Wie viele Einsprüche und Widersprüche durch die Gemeindegebietsreform gibt es aus den eingemeindeten Ortsteilen gegen Entscheidungen der Gemeindeverwaltungen und Gemeindevertretungen?

zu Frage 40:

Der Landesregierung liegt hierzu kein Zahlenmaterial vor. Die Abfrage des Ministeriums des Innern bei den Landräten und Oberbürgermeistern hat jedoch ergeben, dass nur vereinzelt Konflikte aus einzelnen Ortsteilen bekannt wurden. Diese betrafen im Wesentlichen die Schließung öffentlicher Einrichtungen sowie die Verwendung allgemeiner Rücklagen und der "Fusionsprämie" bei freiwilligen Gemeindezusammenschlüssen. Eine Zunahme von Konflikten zwischen Ortsteil und Gemeinde war aufgrund der Gemeindegebietsreform nicht zu verzeichnen.

Frage 41:

Wie viele dieser Einsprüche und Widersprüche sind begründet? Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass es eine zahlenmäßige Zunahme von Protesteinsprüchen bzw. -widersprüchen gab? In wie vielen Fällen wurde die Kommunalaufsicht tätig?

zu Frage 41:

Auf die Antwort zu Frage 40 wird verwiesen.

Frage 42:

Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus dieser Entwicklung?

zu Frage 42:

Die Landesregierung zieht die Schlussfolgerung, dass das rechtliche Instrumentarium der Ortsteilverfassung keine gravierenden Anwendungsschwierigkeiten hervorruft und das Zusammenspiel zwischen den Gemeinden und ihren Ortsteilen funktioniert.

Frage 43:

Wann ist mit dem Abschluss der Neuordnung der PLZ und der Straßennamen innerhalb neugebildeter Gemeinden zu rechnen?

zu Frage 43:

Der postalische Nachvollzug ist Aufgabe der Deutschen Post AG, die sich mit der jeweiligen Gemeinde vor Ort verständigt und sich mit dieser hinsichtlich des Zeitpunktes der "postalischen Umstellung" ins Benehmen setzt. Das gemeindliche Namensrecht gehört zum Kernbereich kommunaler Selbstverwaltungshoheit gem. § 11 Abs. 3 GO und weist die Benennung der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen und damit auch deren Umbenennung als Angelegenheit der Gemeinde aus. Daher kann die Umbenennung der Straßen mit mehrfach vorkommenden Straßennamen aufsichtsrechtlich regelmäßig nicht erzwungen werden. Auf die möglichen Folgen der Nichtumbenennung hat das Ministerium des Innern in einem hierzu verfassten Rundschreiben vom 27. Mai 2004 "Doppelte Straßennamen in kreisangehörigen Städten und Gemeinden, postalischer Nachvollzug der Gemeindegebietsreform", hingewiesen.

Die Neuordnung der Postleitzahlen ist weitgehend abgeschlossen. Behindert wird sie noch in den Fällen, in denen innerhalb von Gemeinden Mehrfachstraßennamen nicht beseitigt wurden. Das beratende Rundschreiben vom 27. Mai 2004 hat allerdings bewirkt, dass die Mehrzahl der Gemeinden inzwischen Mehrfachstraßennamen beseitigt hat. Ein Termin für den Abschluss der Neuordnung der Postleitzahlen und Straßennamen kann nicht benannt werden, da die Gemeinden selbst und das Privatunternehmen Deutsche Post AG die jeweils verantwortlichen Entscheidungsträger sind.

Frage 44:

Wie haben sich die Struktur und die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren durch die Gemeindegebietsreform verändert?

zu Frage 44:

Im Rahmen der Freiwilligkeitsphase wurde in der überwiegenden Anzahl der Gebietsänderungsverträge der Erhalt der örtlichen Feuerwehr festgeschrieben. Gleichwohl hat sich insgesamt durch die Gemeindegebietsreform die Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren von 1.635 (2002) auf 203 im Jahr 2004 verringert. Die Veränderung der Struktur der Freiwilligen Feuerwehren durch die Gemeindegebietsreform erfolgte durch den Zusammenschluss von amtsangehörigen Gemeinden zu amtsfreien Gemeinden. Ehemalige amtsangehörige Gemeinden sind jetzt Ortsteile einer amtsfreien Gemeinde. Da Träger der Freiwilligen Feuerwehr jedoch nur die amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die kreisfreie Stadt ist, handelt es sich bei

den Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen und amtsangehörigen Gemeinden nicht um eigenständige Freiwillige Feuerwehren, sondern um örtliche Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr. Sie werden durch eine Ortswehrführung geleitet.

Eine Veränderung durch die Gemeindegebietsreform auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehren ist dahingehend zu verzeichnen, dass durch Gliederungen der amtsfreien Gemeinden und Ämter in Ortsteile und amtsangehörigen Gemeinden die Wehrführung in den verschiedenen Feuerwehren die Möglichkeit erhalten hat, in Fragen des Einsatzgeschehens eine Spezialisierung der Aufgabenwahrnehmung vorzunehmen. Damit verbunden erfolgt z.B. eine verbesserte fachgerechte Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich Tätigen. Auch bei der Ausstattung der örtlichen Feuerwehreinheiten mit Feuerwehrfahrzeugen und technischer Ausrüstung wird durch diese Spezialisierung ein positiver Effekt erreicht, da nunmehr nicht jede Feuerwehr die gleiche Technik vorhalten muss.

Frage 45:

Wie hat sich die Zahl der Jugendfeuerwehren von 1999 bis 2004 entwickelt?

zu Frage 45:

Gemäß § 25 Abs. 1 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes haben die Träger des örtlichen Brandschutzes darauf hinzuwirken, dass bei den öffentlichen Feuerwehren Jugendfeuerwehren gebildet werden. Die Zahl der Jugendfeuerwehren entwickelte sich in den Jahren 1999 bis 2004 entsprechend der Gemeindegebietsreform. Es gibt somit in den 203 amtsfreien Gemeinden, Ämtern und kreisfreien Städten 203 Jugendfeuerwehren.

Frage 46:

Wie hat sich die Anzahl von Jugendeinrichtungen der Gemeinden und Ortsteile mit der Gemeindegebietsreform verändert? Bitte Darstellung von Anzahl der Einrichtungen und Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Einzugsbereich.

zu Frage 46:

Die 2002 für den 3. Kinder- und Jugendbericht 2003 vorgenommene Gesamterhebung zu der Zahl der Jugendeinrichtungen ergab eine deutliche Steigerung der Zahl der Jugendfreizeiteinrichtungen gegenüber der letzten Erhebung aus dem Jahre 1995. Dazu Es wird auf die Ausführungen im 3. Kinder- und Jugendbericht verwiesen. Neuere Angaben liegen nicht vor. Deshalb ist es nicht möglich, die Anzahl der Einrichtungen und Anzahl der Kinder und Jugendlichen im Einzugsbereich nach der Gemeindegebietsreform darzustellen. Gegenüber dem Ministerium des Innern wurde seitens der hierzu befragten Landkreise bestätigt, dass allein auf Grund der Gemeindegebietsreform keine nennenswerten Auswirkungen auf die Zahl der Jugendeinrichtungen festzustellen waren.

Frage 47:

Wie entwickelte sich der Einsatz von Jugendpflegern in den nunmehr größeren Gemeinden und Ämtern seit Abschluss der Gemeindegebietsreform?

zu Frage 47:

Die Landesregierung geht davon aus, dass nach den Jugendkoordinatoren im ländlichen Raum gefragt wird. Zu möglichen Veränderungen auf Grund der Gemeindegebietsreform liegen der Landesregierung keine Erhebungen vor. Die vorliegenden Informationen lassen die Einschätzung zu, dass in den Gemeinden bzw. Ämtern, in denen das notwendig war, im Rahmen der Konzeptionsfortschreibung auf örtlicher Ebene die Aufgabenprofile der sozialpädagogischen Fachkräfte an die veränderten Verhältnisse angepasst wurden. Diesen Prozess haben die Landkreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, denen die Gesamtverantwortung für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit obliegt, in Teilen begleitet und unterstützt. Einzelne Landkreise sind zu der quantitativen Entwicklung des Einsatzes von Jugendkoordinatoren befragt worden. Sie teilten übereinstimmend mit, dass die Gemeindegebietsreform keinen Einfluss auf die Anzahl der Jugendkoordinatoren im ländlichen Raum hatte.

Frage 48:

Wie bindend sind die Eingliederungsvereinbarungen bei den freiwillig fusionierten Gemeinden?

zu Frage 48:

Im Rahmen der Freiwilligkeitsphase haben die Gemeinden Verträge zur Bildung einer neuen Gemeinde oder zur Eingliederung in eine bereits bestehende Gemeinde abgeschlossen. Die Vertragsinhalte wurden durch die Gemeindevertretungen beschlossen und von den Außenvertretungsberechtigten unterzeichnet. Sie bedurften gem. § 9 Abs. 3 GO der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und Bekanntmachung in den betroffenen Gemeinden. Da die Vertragsinhalte für die Zeit ab dem Wirksamkeitsdatum der Gebietsänderung geschlossen wurden, sind die Verträge bzw. die Vertragsinhalte auch nach Untergang der Vertragsparteien für die Rechtsnachfolger bindend.

Bezüglich der Einhaltung der Verträge liegen der Landesregierung keine näheren Erkenntnisse vor. Sofern sich jedoch nach dem Wirksamwerden der Gebietsänderung Auslegungsprobleme oder Streitigkeiten bezüglich der Einhaltung der Verträge ergeben sollten, müsste zunächst im Rahmen eines Streitschlichtungsgremiums (da die überwiegende Anzahl der vertragschließenden Gemeinden die Musterverträge über die Eingliederung oder Neubildung einer Gemeinde verwendet hatten, sind in den Verträgen Regelungen zum Streitvertreter und zur Bildung und Besetzung eines Streitschlichtungsgremiums getroffen worden), eine Einigung bzw. Kompromisslösung angestrebt werden. Die Gemeindevertretung ist grundsätzlich gehalten, dem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums zu folgen. Sofern eine Einigung auch nach Hinzuziehung der Kommunalaufsicht nicht möglich ist, besteht die Möglichkeit im Wege eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, die Streitigkeiten über die Einhaltung oder Auslegung des Vertrages beizulegen.

Frage 49:

Werden die vereinbarten Punkte tatsächlich eingehalten?

zu Frage 49:

Der Landesregierung ist nicht bekannt, dass bisher vertragliche Streitschlichtungs-gremien aktiv wurden oder Vertragsverletzungen gerichtlich geltend gemacht wurden. Dies spricht deutlich dafür, dass die Vertragsparteien ihren Vertragspflichten nachkommen.

Frage 50:

Wie wird die Landesregierung tätig, wenn Punkte aus einer solchen Eingliederungsvereinbarung nicht eingehalten werden?

zu Frage 50:

Auf die Antworten zu den Fragen 48 und 49 wird verwiesen.

I.5. Stärkung der kommunalen Finanzkraft

Frage 51:

Welche Maßstäbe zur Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit benutzt die Landesregierung?

zu Frage 51:

Die Landesregierung nutzt zur Bewertung der wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen die allgemein anerkannten Maßstäbe, insbesondere die Indikatoren Entwicklung des gemeindlichen Steueraufkommens, der Kreditmarktschulden und der Kassenkredite sowie der haushaltswirtschaftlichen Quoten. Wesentliche haushaltswirtschaftliche Quoten sind die Steuerdeckungsquote (Anteil der Steuereinnahmen an den bereinigten Gesamtausgaben), die Personalausgabenquote (Anteil der Personalausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben), die Zinssteuerquote (Anteil der Zinsausgaben an den Steuereinnahmen), die Zinslastquote (Anteil der Zinsausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben) und die Investitionsquote (Anteil der investiven Ausgaben an den bereinigten Gesamtausgaben).

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 52:

Wie schätzt die Landesregierung die Auswirkungen der Gemeindegebietsreform auf die wirtschaftliche und die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden ein?

zu Frage 52:

Die Landesregierung schätzt die Auswirkungen positiv ein. Die Leistungsfähigkeit hat sich gegenüber der Situation der Gemeinden vor dem Beginn der Gemeinde-strukturreform insgesamt deutlich erhöht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 53:

Wie hat sich die Finanzausstattung der Gemeinden durch die Gemeindegebietsreform in den zusammengeschlossenen Gemeinden im Vergleich zu 2003 verändert? Bitte unterscheiden zwischen engeren Verflechtungsraum und äußeren Entwicklungsraum.

zu Frage 53:

Hierzu wird auf die beigegefügte Anlage 1 verwiesen.

Frage 54:

Inwieweit wirkt die Gemeindegebietsreform entlastend auf den Landeshaushalt?

zu Frage 54:

Eine wesentliche Zielstellung der Gemeindegebietsreform entsprechend den Leitlinien der Landesregierung für die Entwicklung der Gemeindestruktur im Land Brandenburg vom 11. Juli 2000 war und ist es, die Verwaltungs- und Leistungskraft der Städte, Gemeinden und Ämter durch die Neugliederung so zu stärken, dass sie dauerhaft in der Lage sind, die eigenen und übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der erforderlichen kommunalen Einrichtungen zu sichern. Dabei ging es nicht um eine unmittelbare Entlastung des Landeshaushaltes, sondern um die Schaffung solcher gemeindlicher Strukturen, die angesichts zukünftig engerer finanzieller Handlungsspielräume des Landes längerfristig in der Lage sind, die Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung und die übertragenen Aufgaben für die Gemeindebürger und mit ihnen erfüllen zu können. Konkret messbare Ergebnisse über mögliche Einsparungen liegen z.Zt. noch nicht vor. Mit Verabschiedung des Brandenburgischen Finanzausgleichsgesetzes (BbgFAG) wurde eingeschätzt, dass sich der mit der Wahrnehmung der Aufgabe der Landräte als allgemeine untere Landesbehörde verbundene Kostenaufwand auf Grund der neuen Gemeindestruktur um etwa 3 Mio € verringert hat. Der Kostenerstattungsbetrag nach § 24 BbgFAG ist entsprechend angepasst worden, ohne jedoch den Betrag den Kommunen zu entziehen. Durch Überführung des Betrages in den allgemeinen Steuerverbund wurde vielmehr die allgemeine kommunale Finanzkraft gestärkt. Das unmittelbar nach Abschluss der Gemeindegebietsreform verabschiedete BbgFAG ist ohnehin auf eine deutliche Stärkung der kommunalen Finanzkraft fokussiert. So wurden die Mittel des kommunalen Finanzausgleichs 2005 gegenüber 2004 um 245 Mio. € (ohne die zusätzlichen Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich der Belastungen Hartz IV i.H.v. 190 Mio. €) erhöht.

Die Erhöhung der Mittel kommt zum größten Teil den investiven Zuweisungen zugute, um die Investitionskraft der nunmehr deutlich größeren Gemeinden zu stärken und damit die Gemeinden zukunftsfähig zu machen. Zudem tragen auch die Verteilungsregelungen des BbgFAG den veränderten Bedingungen aufgrund der Gemeindegebietsreform in besonderer Weise Rechnung (weitere Ausführungen vgl. Beantwortung zu Frage 58).

Frage 55:

Wie werden die dadurch frei werdenden Mittel im Sinne der Gemeinden eingesetzt?

zu Frage 55:

Auf die Antwort zu Frage 54 wird verwiesen.

Frage 56:

Sind die "einmalig geringfügigen Kosten" der Reform kurzfristig oder mittelfristig durch die erwarteten bzw. tatsächlich entstandenen Synergieeffekte wieder ausgeglichen worden?

zu Frage 56:

Ja.

Frage 57:

Welches sind die sog. Synergieeffekte?

zu Frage 57:

Im Ergebnis der Gemeindegebietsreform hat sich die Zahl der Gemeinden von 1479 auf 421 verringert. Die Zahl der amtsfreien Gemeinden erhöhte sich zugleich von 66 auf 148. Die größeren Städte, Gemeinden und Ämter sind viel besser in der Lage, die eigenen und die ihnen übertragenen Aufgaben sachgerecht, effizient und in hoher Qualität zu erfüllen und die wirtschaftliche Nutzung der kommunalen Einrichtungen zu sichern. Mit größeren Gemeindestrukturen kann darüber hinaus der wirtschaftliche Einsatz moderner technischer Verwaltungsmittel weit besser gesichert werden und es erhöhen sich die finanzwirtschaftlichen Spielräume, da die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zielgerichteter für Schwerpunktmaßnahmen eingesetzt werden können. Konkrete Synergieeffekte – etwa am Ausgabevolumen gemessen – werden sich erst über einen längerfristigen Zeitraum einstellen.

Frage 58:

Wie sind die Investitionsmöglichkeiten der nun größeren Gemeinden durch die Gemeindegebietsreform verbessert worden?

zu Frage 58:

Die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung, insbesondere auch die Verbesserung der Voraussetzungen für die Durchführung von Investitionen stellte für die Landesregierung stets eine wichtige Ziel- und Handlungsvorgabe dar. Angesichts der Kleinteiligkeit der Gemeinden hatte das Land in früheren Jahren die investiven Zuweisungen aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs zu einem größeren Anteil bei den Landkreisen zur Durchführung von Schwerpunktinvestitionen in den kreisangehörigen Gemeinden konzentriert. Am Ende der sog. Freiwilligkeitsphase kam es hier bereits zu einer Umsteuerung, indem die ehemaligen Mittel der Investitionspauschale teilweise in die allgemeinen Schlüsselzuweisungen überführt wurden. Den Gemeinden wurde also das Recht eingeräumt, im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung zu entscheiden, ob sie die Mittel konsumtiv oder investiv einsetzen. Es ist jedoch einzuräumen, dass sich infolge erheblicher Steuereinbrüche des Landes in den zurückliegenden Jahren die mit der Umsteuerung der Mittel verbundenen Erwartungen und Ziele nicht im erhofften Maße erfüllt haben. Mit dem Ziel sicherzustellen, dass in dem vom Landesgesetzgeber gewollten Umfang die Mittel des kommunalen Finanzausgleichs tatsächlich für Investitionsmaßnahmen eingesetzt werden, erhalten die Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem BbgFAG ab dem 01.01.2005 entsprechend den Anspruchsgrundlagen der allgemeinen Schlüsselzuweisungen investive Schlüsselzuweisungen. Zugleich wurden die Investitionsmittel deutlich aufgestockt (2005 im Vergleich zu 2004 + 110 Mio. €), wodurch die Voraussetzungen für die Durchführung von Investitionen der aus der Gemeindegebietsreform hervorgegangenen größeren Gemeinden insgesamt deutlich verbessert wurden.

Frage 59:

Inwieweit nutzen die durch die Gemeindegebietsreform größeren Gemeinden mehr und höhere Kredite zur Finanzierung notwendiger Investitionen? Ist die vorausgesetzte Finanzkraft für die Aufbringung von Zins- und Tilgungsleistungen dadurch vorhanden?

zu Frage 59:

Die Möglichkeiten zur Aufnahme von Krediten haben wegen der zunehmenden haushaltswirtschaftlichen Probleme der Gemeinden insgesamt abgenommen. Nach den Angaben der Jahresrechnungsstatistik betrug die Nettoneuverschuldung der brandenburgischen Gemeinden im Jahr 2003 noch rd. 54,8 Mio. € und im Jahr 2004 nur rund 9,3 Mio. €.

Darüber hinaus ist bei der Zuordnung des Schuldenstandes zu den einzelnen Gemeindegrößenklassen erkennbar, dass die im Krediterlass (Runderlass 07/2003 des Ministeriums des Innern) genannten Grenzen der kommunalaufsichtlich vertretbaren Verschuldung (Schuldenstand nur so hoch wie die durchschnittlichen Einnahmen des Verwaltungshaushaltes) bei den kleineren Gemeinden bereits erreicht bzw. in einem Fall überschritten ist, während sie bei den größeren Kommunen noch nicht dieses Ausmaß hat. Die massiven Verschiebungen z.B. bei den kreisfreien Städten im Jahr 2003 sind dabei im Wesentlichen auf die Neuordnung von Darlehen durch die Gemeindegebietsreform zurückzuführen.

Verhältnis des Schuldenstandes zu den Einnahmen der laufenden Rechnung in %				
Gemeindegrößenklasse		2004	2003	2002
kreisfreie Städte		33,90	36,33	27,89
kreisangehörige Gemeinden	20.000–50.000 Ew.	48,37	44,07	35,13
	10.000–20.000 Ew.	70,06	65,21	71,86
	5.000–10.000 Ew.	78,10	82,10	76,31
	3.000–5.000 Ew.	119,96	114,52	105,52
	1.000–3.000 Ew.	93,51	93,41	82,70
< 1.000 Ew.		77,28	64,06	63,59
kreisangehörige Gemeinden insgesamt		70,95	67,83	65,19
Gemeinden insgesamt		60,27	59,12	55,74

Abschließend bleibt festzustellen, dass die Möglichkeiten der Kreditaufnahme bei insgesamt stabilisierten Kommunalfinzen nur noch bei den größeren Gemeinden in nennenswertem Umfang vorhanden sind, während das Potenzial bei den kleineren Gemeinden nahezu vollkommen ausgeschöpft ist.

Dies war letztlich auch eines der Ziele der Gemeindegebietsreform, da nicht die vermehrte Kreditfinanzierung von Investitionen wünschenswertes Ziel war, sondern die Verbesserung bzw. Sicherung der Vereinbarkeit zwingend erforderlicher Darlehensaufnahme mit der jeweiligen kommunalen Leistungsfähigkeit.

Frage 60:

Wie haben sich die Schlüsselzuweisungen durch die Gemeindegebietsreform verändert?

zu Frage 60:

Die Schlüsselzuweisungen haben die Funktion, die originären kommunalen Steuereinnahmen zu ergänzen. Folglich geht das gemeindliche Steueraufkommen (Steuerkraftmesszahl) auch in die Berechnung der Schlüsselzuweisungen mit ein. Wie bereits zu Frage 4 ausgeführt, bewirkt die Fusion ehemals steuerstarker Gemeinden mit weniger steuerstarken Gemeinden eine ausgewogenere Verteilung des gemeindlichen Steueraufkommens und letztlich eine Erhöhung der Ausgleichsintensität des kommunalen Finanzausgleichs. So kann durch den Gemeindezusammenschluss zusätzliches Steueraufkommen für den horizontalen kommunalen Finanzausgleich akquiriert werden. In 2004 belaufen sich diese zusätzlichen Mittel auf 17 Mio €.

Die in der Tabelle (Anlage zur Beantwortung der Frage 53) für das Jahr 2004 ausgewiesenen Abweichungen der Finanzkraft (Steuerkraftmesszahl + Schlüsselzuweisungen) begründen sich ausschließlich mit Veränderungen der Schlüsselzuweisungen infolge der Gemeindegebietsreform.

Frage 61:

Wie nimmt das Land seine Verantwortung für das Schuldenmanagement in den Fällen wahr, in denen hochverschuldete Gemeinden eingegliedert wurden oder sich zusammengeschlossen haben?

zu Frage 61:

Die Frage, ob eine Gemeinde hochverschuldet ist, richtet sich nach dem jeweiligen Finanzstatus der durch den Zusammenschluss – unabhängig ob freiwillig oder durch den Gesetzgeber – entstandenen Gemeinde. Hier ist es durchaus denkbar, dass eine Kleinstgemeinde, die im Hinblick auf ihre Finanzkraft und Schuldenstand als hochverschuldet gelten musste, den Haushalt der neuen größeren Gemeinde so gering beeinflusst, dass von einer Hochverschuldung der neuen Gemeinde nicht gesprochen werden kann. Es gibt jedoch Fälle in denen die Verschuldung einer oder mehrerer der zusammengeschlossenen Gemeinden für die neue Gemeinde eine solche finanzielle Hypothek bedeutet, dass sie selbst als hochverschuldet bewertet werden muss oder Gefahr läuft in diese Kategorie zu geraten. In diesen Fällen werden selbstverständlich weitere Haushaltsmittel aus dem Ausgleichsfonds zur Verfügung gestellt.

Frage 62:

Inwieweit sind die Gemeinden in der Lage, diese Schuldenprobleme selbständig zu lösen?

zu Frage 62:

Das System für hochverschuldete Gemeinden geht in erster Linie davon aus, dass die betroffene Gemeinde ihren Haushalt dauerhaft aus eigener Kraft sanieren muss. Durch eine Vor-Ort-Prüfung der Haushaltswirtschaft wird festgestellt, in welchem Umfang die eigene finanzielle Leistungskraft der jeweiligen Gemeinde unter Berücksichtigung möglicher Einnahmeverbesserungen und Ausgabeesparungen und

sonstigen Konsolidierungspotentials gestärkt werden kann. Häufig gelingt es auf der Basis der vom Ministerium des Innern erstellten Analyse des Haushaltes und erteilten Hinweisen auf Einsparmöglichkeiten bzw. auf die Erschließung von Einnahmepotenzialen, dass sich Gemeinden aus eigener Kraft aus der Hochverschuldung befreien können.

Frage 63:

Welchen Handlungsbedarf sieht die Landesregierung dabei?

zu Frage 63:

Mit dem Instrumentarium des Fonds für hochverschuldete Gemeinden besteht ein wirksames Mittel. Wegen der großen Anzahl noch vorliegender Anträge und der Vielzahl von Gemeinden in finanziellen Schieflagen ist es erforderlich, den Fonds auch in Zukunft bestehen zu lassen.

Frage 64:

Haben sich im Zusammenhang mit der Gemeindegebietsreform die Erwartungen an eine Einnahmeerhöhung durch eine veränderte Gemeindegrößenklasse bestätigt?

zu Frage 64:

Auf die Antworten zu den Fragen 4, 53 und 60 wird verwiesen.

II. Ortsteilentwicklung und Ortsbeiräte

Frage 65:

Wie viele Bürgerinnen und Bürger kandidierten 2003 zu den Kommunalwahlen für das Amt der Ortsteilbürgermeister / für die Ortsbeiräte? Bitte nach Landkreisen gliedert ausweisen.

zu Frage 65:

Zu den Ortsteilswahlen liegen der Landesregierung und dem LDS keine Daten vor. Die Zahlen der Kandidaten (Bewerber) für die Direktwahlen der Ortsbürgermeister und Ortsbeiräte wurden daher im Wege einer Umfrage bei den Landkreisen und kreisfreien Städten ermittelt. In einigen Landkreisen lagen generell keine Angaben zu der Anzahl der Kandidaten vor. Allgemein kann eingeschätzt werden, dass die Anzahl der jeweiligen Kandidaten für den Ortsbeirat im Verhältnis zu der Anzahl der Sitze unterschiedlich war. Zum Teil entsprach die Zahl der Kandidaten der Anzahl der Sitze im Ortsbeirat. In einigen Ortsteilen konnte ein Ortsbeirat mangels Kandidaten nicht bei der allgemeinen Kommunalwahl gewählt werden.

Landkreis	Anzahl der Kandidaten Ortsbeirat und Ortsbürgermeister
Barnim	Keine Angaben
Dahme-Spreewald	Keine Angaben
Elbe-Elster	370 und 56
Havelland	480 (ohne Unterteilung)
Märkisch-Oderland	403 und 73
Oberhavel	Keine Angaben
Oberspreewald-Lausitz	270 (ohne Unterteilung)
Oder-Spree	Keine Angaben
Ostprignitz-Ruppin	Keine Angaben
Potsdam-Mittelmark	1.016 (ohne Unterteilung)
Prignitz	Keine Angaben, nur Beispiele
Spree-Neiße	356 und 84
Teltow-Fläming	Keine Angaben
Uckermark	Keine Angaben
Brandenburg an der Havel	8 (Ortsbeirat)
Cottbus	20 (Ortsbeirat)
Potsdam	148 (Ortsbeirat)

Frage 66

Wie viele Kommunalvertreter wirken seit den Kommunalwahlen 2003 in den Städten, Gemeinden und Ortsteilen? Bitte nach Landkreisen gegliedert ausweisen.

zu Frage 66:

Bezüglich der Zahlen der Stadtverordneten und Gemeindevertreter kreisangehöriger Städte und Gemeinden wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen. Ergänzend sei hierzu angemerkt, dass in den vier kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel (46 Stadtverordnete), Cottbus (50 Stadtverordnete), Frankfurt (Oder) (46 Stadtverordnete) und Potsdam (50 Stadtverordnete) am 26. Oktober 2003 insgesamt 192 Stadtverordnete gewählt worden sind.

Landkreis	Anzahl der Gemeindevertreter und Stadtverordneten
Barnim	411
Dahme–Spreewald	508
Elbe–Elster	458
Havelland	399
Märkisch–Oderland	627
Oberhavel	389
Oberspreewald–Lausitz	381
Oder–Spree	573
Ostprignitz–Ruppin	361
Potsdam–Mittelmark	610
Prignitz	364
Spree–Neiße	457
Teltow–Fläming	310
Uckermark	492
Land Brandenburg insgesamt	6.340

Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik, Kommunalwahlen 26.10.2003 – Wahlen zu den Gemeindevertretungen – Endgültiges Ergebnis, B VII 3 – 5 / 03, Dezember 2003, S. 6 ff.; die vorstehende Tabelle berücksichtigt auch die insgesamt 45 Gemeindevertreter der Gemeinden Neuhausen/Spree (18; Landkreis Spree–Neiße) und Schwielowsee (18; Landkreis Potsdam–Mittelmark), die nicht am Tage der letzten landesweiten Kommunalwahlen am 26. Oktober 2003 gewählt worden sind.

Frage 67:

In welchen Ortsteilen wurden keine Ortsteilbürgermeister und Ortsbeiräte mangels Kandidaturen gewählt?

zu Frage 67:

Der Landesregierung ist bekannt, dass in wenigen Landkreisen nicht in allen Ortsteilen auf Anhieb Ortsbeiräte bzw. Ortsbürgermeister gewählt wurden. Falls die Wahl nicht zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich nachgeholt wurde, dürfte spätestens seit dem rechtskräftigen Urteil des Verwaltungsgerichtes Cottbus (4 K 2353/03) vom 5. August 2004 klar sein, dass ein dauerhaftes Bestehen eines Ortsteils ohne einen Ortsbeirat oder einen Ortsbürgermeister rechtlich unzulässig ist, da ein Ortsteil zwingend eine Vertretung haben muss, um seine Rechte wahrnehmen zu können. Seitens der Landesregierung ist beabsichtigt, das Problem der unzureichenden Vertretung bei der in dieser Legislaturperiode anstehenden Novellierung der Gemeindeordnung aufzugreifen. Bis dahin gilt grundsätzlich, dass die Gemeinde verpflichtet ist, ihr Handeln an den Interessen der Gemeinde insgesamt und ihrer Ortsteile auszurichten. Spezielle Interessen und Belange eines Ortsteils können zwangsläufig nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie vorgetragen werden und auch ein Adressat für die gesetzlich vorgesehene Anhörung des Ortsteils tatsächlich existiert.

Frage 68:

Wie werden diese Ortsteile trotzdem in der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung berücksichtigt?

zu Frage 68:

Der Landesregierung liegen hierzu keine näheren Informationen vor. Dessen ungeachtet ist darauf hinzuweisen, dass Ortsteile unselbständige Teile eines Gemeinwesens – der Gemeinde – sind. Insoweit werden die Ortsteile direkt und unmittelbar durch die im Rahmen der Kommunalwahl vom Gemeindevolk gewählten Vertreter in der Gemeindevertretung repräsentiert. Dadurch werden die Interessen der Ortsteile berücksichtigt. Im Ergebnis der freiwilligen und gesetzlichen Gemeindegebietsreform ist festzustellen, dass in einer Vielzahl von Fällen die anteilige Zahl der in den Ortsteilen wohnhaften Gemeindevertreter die Zahl der Gemeindevertreter aus der "Kerngemeinde" überschreiten.

Frage 69:

Wie viele Gemeinden haben keinen Ortsbeirat, sondern nur einen Ortsbürgermeister?

zu Frage 69:

Die Landesregierung geht davon aus, dass nach einer groben Einschätzung in ca. 75 Gemeinden (bzw. in den der Gemeinde angehörenden Ortsteilen, die von der Anzahl her variieren) lediglich ein Ortsbürgermeister gewählt wurde.

Frage 70:

Wie viele Ortsbürgermeister sind Ehrenbeamte?

zu Frage 70:

Auf der Grundlage des § 54 b Abs. 1 GO in der bis zum 1. Februar 2004 geltenden Fassung war geregelt, dass die Ortsbürgermeister Ehrenbeamte auf Zeit sein können. Diese Möglichkeit wurde durch das Zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 7. Dezember 2003 (GVBl. I S. 294, 298) gestrichen. Der Landesregierung ist bekannt, dass in der Landeshauptstadt Potsdam nach der Kommunalwahl am 26. Oktober 2003 und der Konstituierung der Ortsbeiräte 9 Ortsbürgermeister zu Ehrenbeamten auf Zeit ernannt worden sind. Ebenso ist ihr bekannt, dass im Landkreis Teltow-Fläming ursprünglich drei Gemeinden vorgesehen hatten, die Ortsbürgermeister zu Ehrenbeamten zu ernennen. Von einer Gemeinde ist bekannt, dass dieses Vorhaben auch tatsächlich umgesetzt wurde. In allen anderen Landkreisen wurde von der Möglichkeit, Ortsbürgermeister zu Ehrenbeamten zu ernennen, kein Gebrauch gemacht.

Frage 71:

Welche Rolle spielen die Ortsbürgermeister im Ortsteil? Haben sie eher eine herausgehobene Bedeutung bei der Interessenvertretung oder wirken sie mit dem Ortsbeirat kollektiv zusammen?

zu Frage 71:

§ 54 b Abs. 2 GO bestimmt, dass der Ortsbürgermeister den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde vertritt. Hieraus folgt auch, dass Erklärungen der Gemeindevertretung dem Ortsbeirat über den Ortsbürgermeister zuzuleiten sind. Im Übrigen hat der Ortsbürgermeister ein Teilnahmerecht an den nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sowie aller Ausschüsse in den Fällen, in denen ortsspezifische Angelegenheiten vorliegen. Der Ortsbürgermeister hat im Ortsteil als örtlicher Ansprechpartner der Ortsteilbewohner eine herausgehobene Bedeutung. Dessen ungeachtet wirkt der Ortsbürgermeister entsprechend der Regelung des § 54 a Abs. 5 GO mit dem Ortsbeirat, durch den er gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 GO gewählt wurde, kollektiv zusammen. Die Mitglieder des Ortsbeirates haben grundsätzlich eine den Mitgliedern der Gemeindevertretung entsprechende Rechtsstellung inne. Der Landesregierung sind strukturelle Probleme bzw. Schwachstellen im Verhältnis der Ortsbürgermeister und ehrenamtlichen Bürgermeister nicht bekannt.

Frage 72:

Welche Folgen ergeben sich daraus?

zu Frage 72:

Auf die Antwort zu Frage 71 wird verwiesen.

Frage 73:

Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass zwischen dem Ortsbürgermeister und dem ehrenamtlichen Bürgermeister im Hinblick auf die Kompetenzen Konkurrenzverhältnisse herrschen?

zu Frage 73:

Auf die Antworten zu den Fragen 71 und 72 wird verwiesen.

Frage 74:

Wie viele Verträge wurden zwischen den Gemeinden geschlossen, die den maximalen Zeitraum zur Anpassung der Gebühren, Beiträge und Steuern der Gemeinden vereinbarten?

zu Frage 74:

Bei der Beantwortung der Frage ist zwischen freiwilligen und gesetzlichen Gemeindezusammenschlüssen zu differenzieren. Im Rahmen der Freiwilligkeitsphase und darüber hinaus wurden in der Zeit von 1999 bis 2004 insgesamt 379 Gebietsänderungsverträge geschlossen, die grundsätzlich, da sie in der Regel den Musterverträgen zur Eingliederung oder Neubildung von Gemeinden entsprachen und die Regelung zum Ortsrecht ein vertraglicher Pflichtbestandteil war, Regelungen zur Fortgeltung des Ortsrechtes für max. 5 Jahre (z.B. Friedhofsgebührensatzungen, Kanalausbaubeitragssatzungen und Hundesteuersatzungen) sowie zur Fortgeltung der Hebesätze für Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) enthielten.

Für die gesetzlichen Gemeindezusammenschlüsse wurde im Rahmen der Gemeindegebietsreformgesetze die Möglichkeit eröffnet, Regelungen zur Fortgeltung des Ortsrechts durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zu vereinbaren. Diese Verträge waren bis zum 30.06.2003 den zuständigen Kommunal-aufsichtsbehörden vorzulegen und durch diese zu genehmigen. Von dieser Möglichkeit ist in den einzelnen Landkreisen unterschiedlich Gebrauch gemacht worden. Dies ist teilweise auch auf eine nicht nachvollziehbare anwaltliche Beratung zurückzuführen. Insgesamt wurden nach Auskunft der Landkreise lediglich 13 Verträge zur Anpassung der Gebühren, Beiträge und Steuern für den maximalen Zeitraum von 5 Jahren geschlossen.

Frage 75:

Wie schätzt die Landesregierung die Zusammenarbeit der nunmehr größeren Gemeindevertretungen mit den Ortsteilvertretungen ein?

zu Frage 75:

Der Landesregierung liegen in Bezug auf die Zusammenarbeit der größeren Gemeindevertretungen und den Ortsteilvertretungen keine Erkenntnisse über Problemlagen vor. Seitens der hierzu befragten Landkreise wurde allgemein eingeschätzt, dass sich einige Gemeindevertretungen relativ unkritisch mit den Anhörungsergebnissen der Ortsteile zu bestimmten gemeindlichen Angelegenheiten auseinandersetzen und diese übernehmen, ohne eigene Erwägungen in der Sache anzustellen. Auch sind die neuen Gemeindevertretungen nicht in jedem Falle gewillt, die noch offenen Probleme der ehemaligen Gemeinden und jetzigen Ortsteile als nunmehr eigene Probleme einer Lösung zuzuführen. Dies wird bei den Beschlussfassungen durch eine hohe Anzahl von Stimmenthaltungen bzw. Nein-Stimmen deutlich. Darüber hinaus wurde von einigen Gemeinden kritisch eingeschätzt, dass sich durch die Beteiligung der Ortsbeiräte zu bestimmten gemeindlichen Angelegenheiten die Zeiträume für die Entscheidungsfindung im Sinne einer Beschlussfassung verlängern.

Frage 76:

Welche Defizite gibt es in der praktischen Arbeit bei den Ortsbeiräten? Wie wirksam können die Ortsbeiräte ihre Interessen in den Gemeindevertretungen durchsetzen?

zu Frage 76:

Bezüglich der Beteiligungspflicht der Ortsbeiräte/Ortsbürgermeister gemäß § 54 a GO ist eine zeitliche Verlängerung in der Abarbeitung von Sachverhalten bis hin zur Beschlussfassung zu verzeichnen. Die Anhörungsrechte der Ortsteile nach § 54 a GO binden Kapazitäten in der Verwaltung und verzögern teilweise die Entscheidung der Vertretung, insbesondere dort, wo es eine größere Anzahl von Ortsteilen gibt. Auch kommt es in Einzelfällen zu Unstimmigkeiten. Auf Grund der begrenzten Entscheidungsbefugnisse der Ortsbeiräte erfolgen deren Sitzungen sehr unregelmäßig. Viele Ortsbürgermeister bzw. Mitglieder der Ortsbeiräte sind gleichzeitig Gemeindevertreter und legen in Folge dessen ihr Hauptaugenmerk bzw. Aktivität auf die Gemeindevertretersitzungen. Die Ortsbeiräte kritisieren zum Teil eine unzureichende Information durch die Verwaltung als Grundlage für die Arbeit. In einigen Ortsteilen bestehen auch Spannungen innerhalb des Ortsbeirates, insbesondere hinsichtlich der Zusammenarbeit des Ortsbürgermeisters mit den weiteren Mitgliedern des Ortsbeirates. Hier spielen auch persönliche Differenzen und verwandt-

schaftliche Beziehungen der Mitglieder eine Rolle, welche sich insbesondere bei Ortsbeiräten mit nur drei Mitgliedern des Ortsbeirates erheblich auswirken. Wie wirksam die Ortsbeiräte ihre Interessen in der Gemeindevertretung durchsetzen können, hängt entscheidend von deren persönlichem Engagement ab.

Frage 77:

Hat die Landesregierung Erkenntnisse darüber, dass es Motivationsschwierigkeiten bei den Ortsbeiräten gibt, weil ihre Kompetenzen nicht der berechtigten Erwartungshaltung der Bürger entspricht? Welche Beschwerden dazu sind der Landesregierung aus den Ortsbeiräten bisher bekannt geworden?

zu Frage 77:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es Motivationsschwierigkeiten bei den Ortsbeiräten gibt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 71 verwiesen.

Frage 78:

Inwieweit ist der Landesregierung bekannt, dass die Ortsbeiräte nicht als Ansprechpartner im Ortsteil anerkannt sind?

zu Frage 78:

Der Landesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Frage 79:

Warum reichen nach Auffassung der Landesregierung die Regelungen in der Ortsteilverfassung und insbesondere die Anhörungspflicht gem. § 54 a Abs. 1 GO aus, um eine angemessene Vertretung sicherzustellen?

zu Frage 79:

Durch die Regelung des § 54 a GO wird keine "angemessene Vertretung" des Ortsbeirates sichergestellt. Vielmehr regelt § 54 a GO umfangreiche Antrags-, Vorschlags-, Anhörungs-, Unterrichts- und Entscheidungsrechte. Die Ortsteilverfassung dient der schnellstmöglichen und weitest gehenden Integration der Ortsteile und dem Zusammenwachsen der Ortsteile innerhalb der Gesamtgemeinde und nicht etwa einer Sicherstellung einer angemessenen Vertretung der Ortsteile gegenüber der Gesamtgemeinde.

Frage 80:

Inwieweit sind der Landesregierung Gründe bekannt, warum die Ortschaftsverfassungen als zu bürokratisch angesehen werden?

zu Frage 80:

Der Landesregierung ist bekannt, dass Gemeindevertretungen und Kommunalverwaltungen teilweise beklagen, dass sich Entscheidungen innerhalb der Gemeinde durch die Beteiligung der Ortsteilvertretungen verzögern.

Auf die Antwort zu Frage 76 wird verwiesen.

Frage 81:

Gibt es Überlegungen seitens der Landesregierung, die Rechte der Ortsbeiräte zu stärken (z.B. Einführung des Fragerechts)?

zu Frage 81:

Gemäß § 54 b Abs. 2 Gemeindeordnung wird der Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde durch den Ortsbürgermeister vertreten. Er kann, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind, sowohl an allen öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse teilnehmen, als auch umfassend in solchen Angelegenheiten vortragen. Das umfassende Rederecht des Ortsbürgermeisters umfasst selbstverständlich auch das Recht in Angelegenheiten des Ortsteils innerhalb der Gemeindevertreterversammlung in eine Diskussion mit den Gemeindevertretern einzutreten.

III. Gemeindegebietsreform, Aufgabenübertragung und Landesentwicklungsplanung

Frage 82:

Welche Aufgaben hat die Landesregierung / haben die Kreisverwaltungen an die leistungsfähiger gewordenen Gemeindeverwaltungen im und nach Abschluss des Prozesses der Gemeindegebietsreform übertragen?

zu Frage 82:

Weitere Aufgaben wurden in und nach Abschluss der Gemeindegebietsreform an die leistungsfähiger gewordenen Gemeinden bisher nicht übertragen. Hintergrund ist der Beschluss des Landtages Brandenburg vom 29. Mai 2002 (Drucksache 3/4389-B) und das Konzept zur Weiterführung der Funktionalreform nach Abschluss der Gemeindestrukturreform vom 15.08.2003 (Drucksache 3/6250). Danach wurde zur Umsetzung des Konzeptes eine interministerielle Projektgruppe unter Vorsitz des Staatssekretärs des Ministeriums des Innern eingerichtet, welcher neben den Beauftragten der Fachressorts auch Vertreter der kommunalen Spitzenverbände angehören. Vorrangiges Ziel dieser Weiterführung der Funktionalreform sind interkommunale Aufgabenübertragungen von den Landkreisen auf die nach der Gemeindegebietsreform leistungsstärkeren Ämter und Gemeinden. Die Projektgruppe hat bisher 4 Sitzungen durchgeführt. Sie prüft rund 80 von Seiten der Kommunen und der Ressorts unterbreitete Vorschläge zu Aufgabenverlagerungen – auch vom Land auf die Kreisebene – und wird ihre Empfehlungen der Landesregierung zuleiten. Die bisherigen Beschlüsse betreffen u.a. die künftige Zuständigkeit der Ämter und amtsfreien Gemeinden für die Festsetzung von Ausstellungen und Großmärkten sowie für Auskünfte aus dem automatischen Liegenschaftsbuch und der Liegenschaftskarte.

Die Tätigkeit der Projektgruppe setzt Detailarbeit sowie schwierige Abwägungsentscheidungen voraus. Funktionalreform im heutigen Sinne kann nicht mehr in erster Linie Mittel zur Stärkung kommunaler Verwaltungen sein, sondern muss auch dem optimalen Einsatz öffentlicher Ressourcen dienen. Erst wenn ein Aufgabenverzicht oder eine Privatisierung nicht möglich ist, stellt sich die Frage nach der effizientesten Erledigungsform innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Landes-, Kreis- und Gemeindeebene sind hierbei im Zusammenhang zu sehen. Innerhalb dieser Ebenen sind Zuständigkeitsverlagerungen nur dann als sinnvoll und im Sinne des § 1 des Funktionalreformgrundsatzgesetzes als wirtschaftlich anzusehen, wenn sie keine Mehrkosten verursachen, sondern zu Bündelungs- und Synergieeffekten führen.

Auf der Basis der Vorschläge dieser Projektgruppe wird der Landtag nach seiner eigenen Beschlusslage entscheiden müssen, ob und welche Aufgaben im Rahmen der Gemeindegebietsreform entstandenen Gemeinden übertragen werden.

Frage 83:

Welche finanziellen Zuwendungen erhielten die Kommunen in diesem Zusammenhang?

zu Frage 83:

Auf die Antwort zu Frage 82 wird verwiesen.

Frage 84:

Welche Verwaltungseinheit erledigte diese Aufgaben vor der Aufgabenübertragung?

zu Frage 84:

Auf die Antwort zu Frage 82 wird verwiesen.

Frage 85:

Welche Aufgaben beabsichtigt die Landesregierung weiter an die leistungsfähiger gewordenen Gemeindeverwaltungen zu übertragen? Innerhalb welchen Zeitraums soll dies geschehen?

zu Frage 85:

Auf die Antwort zu Frage 82 wird verwiesen.

Frage 86:

Inwieweit sind die aktuellen Gemeindegrößen nunmehr geeignet, Aufgaben übertragen zu bekommen?

zu Frage 86:

Diese Frage ist in der Projektgruppe zur Weiterführung der Funktionalreform bisher nicht erörtert worden. Bei einigen interkommunalen Verlagerungsvorschlägen wird aber sicherlich auch eine differenzierte Übertragung (z.B. nur auf die mittleren/großen Ämter und Städte) zu prüfen sein. Tendenziell sind die durch die Gemeindegebietsreform vergrößerten Gemeindestrukturen aufgrund ihrer gesteigerten Leistungsfähigkeit für künftig vorgesehene Aufgabenübertragungen besser geeignet. Auf die Antworten zu den Fragen 1, 4 19, 20 und 57 wird verwiesen.

Frage 87:

Hat die Gemeindegebietsreform zentralörtliche Strukturen gestärkt?

zu Frage 87:

Die Gemeindegebietsreform hat zur Vergrößerung der Flächenausdehnung der als Zentrale Orte festgelegten Gemeinden geführt. Die räumliche Bündelungswirkung des zentralörtlichen Systems für Einrichtungen der Daseinsvorsorge wurde damit geschwächt, da im Zuge der Gemeindegebietsreform in Teilen des Landes eine nahezu vollständige Flächendeckung durch zentrale Orten entstanden ist und sich

die anteilige Flächenabdeckung des Landes Brandenburg durch Zentrale Orte von 24 % auf 60 % erhöht hat, ohne dass es damit zu einem realen Zentralitätszuwachs gekommen wäre. Vor diesem Hintergrund ist die Selbstverwaltung der Großgemeinden auch mit einer besonderen Verantwortung für die räumliche Steuerung innerhalb des Gemeindegebietes verbunden.

Die Landesregierung überarbeitet u.a. aus den o.g. Gründen derzeit das bisherige Zentrale–Orte–System des Landes. Im Ergebnis soll ein Zentrale–Orte–System entstehen, das die Bündelungsfunktion zentraler Orte wieder voll zum Tragen bringt.

Frage 88:

Worin besteht die Stärkung der zentralen Orte und Oberzentren durch die Gemeindegebietsreform?

zu Frage 88:

Die Gemeindegebietsreform hat zur Vergrößerung administrativer Einheiten geführt, innerhalb derer die Daseinsvorsorge zu organisieren ist. Die Bildung größerer Einheiten ist hier häufig mit komparativen Kostenvorteilen verbunden, da sich Synergieeffekte bei der Bereitstellung von Dienstleistungsangeboten nutzen lassen. Die Organisation von Leistungen der Daseinsvorsorge hat sich im Zuge der Gemeindegebietsreform z.T. von einem interkommunalen zu einem intrakommunalen Themenbereich gewandelt, den gestärkte Kommunen in eigener Verantwortung ausgestalten.

Frage 89:

Welche Auswirkungen hat diese Stärkung auf die Entwicklung des ländlichen Raums?

zu Frage 89:

Das System der zentralen Orte wird mit dem Ansatz der integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz verknüpft und ergänzt. Die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes besteht insbesondere darin, Initiativen der Kommunen, der Unternehmen und der Akteure vor Ort in den ländlichen Gebieten aufzugreifen, zu vernetzen sowie auf die Unterstützung durch das Land auszurichten und mit ihr zu verbinden. Dabei bestimmen Regionen in Gestalt der Landkreise durch die Aufstellung von "Integrierten ländlichen Entwicklungskonzepten (ILEK)" ihre inhaltlichen und räumlichen Entwicklungsschwerpunkte unter Einbeziehung der relevanten Akteure für einen Zeithorizont von fünf Jahren. Im Mittelpunkt stehen die Maßnahmen, die im Rahmen der ILE–Richtlinie gefördert werden können. Bei der Umsetzung und Fortschreibung der ILEK werden die Regionen von einem Regionalmanagement unterstützt.

Die Regionen erhalten sehr viel mehr Mitsprache, müssen aber auch mehr Verantwortung tragen. Darüber hinaus werden auch die Einzelpolitiken der Ressorts in der Fläche verstärkt abgestimmt.

Auf Ebene der Landesregierung wird hier auf die sehr guten Ergebnisse der integrierten Zusammenarbeit des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (Fördermix) mit den anderen Ministerien der Landesregierung, insbesondere mit dem Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung, dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur und dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport verwiesen, an die angeknüpft werden wird.

Frage 90:

Welche Ergebnisse und Erfahrungen aus der Gemeindegebietsreform sind in die neuen Ansätze zur Strukturpolitik der Landesregierung eingeflossen?

zu Frage 90:

Mit den neuen Ansätzen der Strukturpolitik knüpft die Landesregierung an Grundsätze an, die auch bereits für die Gemeindegebietsreform handlungsleitend waren: Stabilisierung und Entwicklung der vorhandenen Strukturen, Bündelung der Kräfte, Konzentration auf eine reduzierte Anzahl räumlicher Einheiten. Unter der Überschrift "Stärken stärken" setzt die Landesregierung diesen Ansatz nunmehr auch hinsichtlich der Ausgestaltung der Strukturpolitik um.

Frage 91:

Welche Veränderungen in der Finanzausstattung der Kommunen sind voraussichtlich zu erwarten?

zu Frage 91:

Die Grundlagen für die neue Wirtschaftsförderung sind gelegt. Die weitere Neuausrichtung der Strukturpolitik befindet sich derzeit in der Planungsphase. Es können daher zur Zeit keine Aussagen zu den Auswirkungen auf die Finanzausstattung der Kommunen getroffen werden. Derzeit erfolgt bei der Ermittlung des Finanzbedarfs der Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs eine sogenannte "Einwohnerveredelung". Dabei werden zwei Kriterien herangezogen: erstens ein einwohnerbezogener Größenansatz, der den Finanzbedarf nach Einwohnerzahl gewichtet und zweitens ein Zentraler Orte-Ansatz, der sich auf die entsprechenden landesplanerischen Kategorien von Kleinzentren bis Mittelzentren stützt und daneben die Regionalen Entwicklungszentren außerhalb des engeren Verflechtungsraumes gesondert gewichtet. Für die kreisfreien Städte und die Großen kreisangehörigen Städte ist der Ansatz so bemessen, dass er den Finanzbedarf nach Größe und zentralörtlicher Funktion abbildet. Größenansatz und Zentraler Orte-Ansatz bilden zusammen die sogenannte "Hauptansatzstaffel" des kommunalen Finanzausgleichs. Dieses Ausgleichsinstrument ist nach den Vorgaben des Landesverfassungsgerichts in einem dreijährigen Rhythmus zu überprüfen und – sofern notwendig – zu verändern. Die sich derzeit in der Diskussion befindliche Neubestimmung des zentralörtlichen Systems ist also nicht allein ursächlich für die Notwendigkeit der Überprüfung des kommunalen Finanzausgleichs. Vielmehr verstärkt dieses Vorhaben das ohnehin bestehende Erfordernis der Überprüfung noch zusätzlich. Dabei sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen zu beachten. Das gilt auch für die Finanzausstattung der Gemeinden im engeren Verflechtungsraum einerseits und im äußeren Entwicklungsraum andererseits. Auf die Antwort zu Frage 60 wird insoweit verwiesen.

Frage 92:

Welche Funktionen sollen dem engeren Verflechtungsraum einerseits und dem äußeren Entwicklungsraum andererseits dabei zukommen?

zu Frage 92:

Auf die Antwort zu Frage 91 wird verwiesen.

Frage 93:

Welche Auswirkungen ergeben sich aus der Gemeindegebietsreform auf den Bereich der Wirtschaftsförderung?

zu Frage 93:

Im Förderprogramm Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) ergeben sich Verbesserungen für die Gemeinden, die in Schwerpunkortorte (Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" – GA – (GA–G)), Ziff. 5.2 in Verbindung mit der Anlage zur Förderrichtlinie GA–G) eingemeindet wurden. Für diese eingemeindeten Gemeinden gelten die höheren Regelfördersätze für Investitionsförderungen der gewerblichen Wirtschaft.

Frage 94:

Wie hat sich die Landesregierung in ihren Förderprogrammen auf die Auswirkungen der Gemeindegebietsreform eingestellt? Gibt es im Ergebnis dessen weniger Förderungen?

zu Frage 94:

Im Anhang 14, Ziff. II.1.a des 34. Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" sind für die Arbeitsmarktregion Berlin (AMR), für die herabgestufte Fördersätze gelten, die Ortsteile ausgenommen worden, die vor Eingemeindung nicht zur AMR gehörten. Eine Reduzierung der Fördermöglichkeit wurde dadurch vermieden.

Finanzkraft (Schlüsselzuweisungen + Steuerkraftmesszahl) der zusammengeschlossenen Gemeinden des Landes Brandenburg

hier: Darstellung der Finanzkraft

Gebietsstand: 01.01.2004 – 438 Gemeinden

Schlüssel-nummer	Gebietskörperschaft	2003		2004		2004	
		Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.	ohne Gemeindegebietsänderung		mit Gemeindegebietsänderung	
				Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.	Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.
1	2	3	4	5	6		

Engerer Verflechtungsraum

120 54 000 00	Potsdam	107.093.050	754,67	109.352.070	763,39	110.764.732	773,25
120 60 005 00	Ahrensfelde–Blumberg ¹⁾	5.678.813	510,23	5.969.851	516,74	6.160.824	533,27
120 60 020 00	Bernau bei Berlin	18.954.097	565,68	18.874.916	557,08	19.145.187	565,05
120 60 181 00	Panketal	8.495.291	505,01	8.508.209	494,12	8.783.675	510,12
120 60 269 00	Wandlitz	9.669.642	512,73	9.623.983	502,32	10.325.390	538,93
120 60 280 00	Werneuchen ¹⁾	4.234.424	581,81	4.121.034	557,73	4.234.081	573,02
120 61 020 00	Bestensee	3.207.091	508,98	3.150.093	498,99	3.144.408	498,08
120 61 217 00	Heidensee	3.420.684	496,76	3.387.398	487,61	3.432.008	494,03
120 61 260 00	Königs Wusterhausen	17.873.064	565,53	17.417.755	546,49	18.407.225	577,54
120 61 332 00	Mittenwalde ¹⁾	4.469.532	523,61	4.728.370	553,22	4.499.663	526,46
120 61 433 00	Schönefeld ¹⁾	10.599.863	929,40	19.158.139	1642,08	17.205.607	1.474,72
120 63 036 00	Brieselang	5.507.631	587,17	4.994.068	511,84	5.025.963	515,11
120 63 056 00	Dallgow–Döberitz	3.470.188	517,78	3.600.491	521,21	3.614.584	523,25
120 63 148 00	Ketzin ¹⁾	3.638.815	562,33	3.755.649	577,44	3.692.471	567,72
120 63 208 00	Nauen	9.499.906	563,76	9.698.926	572,38	10.095.973	595,81
120 63 273 00	Schönwalde–Glienicke	3.771.502	496,90	3.856.665	489,42	3.917.892	497,19
120 64 227 00	Hoppegarten ¹⁾	7.372.408	561,75	7.291.850	540,86	7.342.730	544,63
120 64 428 00	Rüdersdorf bei Berlin	8.889.740	553,09	8.804.955	548,15	9.053.871	563,65
120 65 144 00	Hohen Neuendorf	10.659.570	540,71	11.000.196	537,88	10.983.337	537,06
120 65 225 00	Mühlenbecker Land	5.433.941	495,98	5.560.959	492,51	5.766.033	510,68
120 65 256 00	Oranienburg	24.629.498	609,60	23.913.503	592,24	25.050.762	620,41
120 67 173 09	Gosen–Neu Zittau	1.332.034	523,80	1.334.437	506,62	1.329.376	504,70
120 67 201 00	Grünheide (Mark) ¹⁾	3.735.690	506,12	4.215.182	562,85	3.959.894	528,76
120 67 469 09	Spreehagen	1.781.771	507,34	1.784.656	502,86	1.786.494	503,38
120 69 249 00	Groß Kreutz/Emster ¹⁾	4.261.886	507,13	4.335.993	508,92	4.379.388	514,01
120 69 397 00	Michendorf	5.140.503	494,66	5.249.732	498,31	5.400.081	512,58
120 69 454 00	Nuthetal	4.136.200	482,81	4.258.139	494,39	4.318.112	501,35
120 69 656 00	Werder (Havel)	12.396.977	556,32	12.125.140	543,97	12.193.154	547,02
120 72 017 00	Blankenfelde–Mahlow ¹⁾	12.172.497	551,57	14.100.541	622,35	12.667.396	559,09
120 72 240 00	Ludwigsfelde ¹⁾	60.821.609	2.502,64	37.334.611	1545,63	37.203.723	1.540,21
120 72 340 00	Rangsdorf ¹⁾	5.241.686	610,85	5.752.525	652,36	4.700.583	533,07
120 72 426 00	Trebbin	5.146.311	563,49	5.074.119	553,1	5.198.696	566,68
120 72 477 00	Zossen ¹⁾	8.952.893	545,44	9.235.971	550,68	9.347.536	557,33

Äußerer Entwicklungsraum

120 51 000 00	Brandenburg an der Havel ¹⁾	63.231.266	818,58	62.147.041	815,94	61.739.802	810,60
120 52 000 00	Cottbus ¹⁾	88.096.663	792,77	86.607.155	793,51	86.754.630	794,86
120 60 012 06	Althüttendorf	362.057	472,66	345.960	469,42	344.217	467,05

Schlüssel-nummer	Gebietskörperschaft	2003		2004		2004	
		Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.	ohne Gemeindegebietsänderung		mit Gemeindegebietsänderung	
				Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.	Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.
1	2	3	4	5	6		
120 60 024 03	Biesenthal	2.906.240	544,24	2.897.881	537,24	2.896.026	536,90
120 60 198 00	Schorfheide	5.499.349	525,95	5.375.255	516,7	5.422.327	521,23
120 61 005 13	Alt Zauche–Wußwerk	303.029	495,15	295.161	476,84	293.697	474,47
120 61 061 13	Byhleguhre–Byhlen	439.945	495,43	427.517	486,37	425.374	483,93
120 61 192 08	Groß Köris	1.101.323	497,21	1.076.450	491,98	1.071.388	489,67
120 61 216 08	Halbe	1.239.679	546,84	1.128.506	503,8	1.122.693	501,20
120 61 219 00	Heideblick	2.254.853	488,91	2.205.008	485,15	2.209.875	486,22
120 61 224 13	Jamlitz	325.631	494,88	322.554	486,51	320.931	484,06
120 61 308 13	Lieberose	881.120	516,18	851.210	511,54	848.664	510,01
120 61 320 00	Luckau	5.971.459	546,89	5.887.806	548,42	5.971.145	556,18
120 61 329 00	Märkische Heide	2.369.502	479,07	2.321.110	473,79	2.360.423	481,82
120 61 352 13	Neu Zauche	651.302	506,85	623.753	486,17	620.630	483,73
120 61 450 13	Schwielochsee	843.323	484,39	828.589	477,85	824.108	475,26
120 61 470 13	Spreewaldheide	291.028	473,22	287.274	472,49	285.828	470,11
120 62 088 05	Crinitz	787.940	511,32	756.958	498,33	755.734	497,52
120 62 092 00	Doberlug–Kirchhain	6.012.620	561,66	5.995.793	571,35	6.030.610	574,67
120 62 128 00	Falkenberg/Elster	4.721.171	571,43	4.634.065	573,88	4.646.578	575,43
120 62 410 00	Röderland	2.508.194	500,54	2.518.254	509,66	2.536.219	513,30
120 62 425 05	Sallgast	935.049	521,50	921.521	509,13	916.945	506,60
120 62 469 00	Sonnawalde	2.102.650	524,35	2.035.248	528,5	2.038.275	529,28
120 63 142 02	Jahnberge	390.081	468,85	387.049	473,74	385.123	471,39
120 63 165 06	Kotzen	335.637	522,80	340.383	516,51	338.655	513,89
120 63 189 00	Milower Land	2.584.852	511,65	2.533.825	500,66	2.558.101	504,66
120 63 212 06	Nennhausen	1.118.954	520,44	1.109.671	519,02	1.114.981	521,51
120 63 228 02	Paulinenaue	657.476	488,47	666.033	494,46	662.820	492,07
120 63 244 00	Premnitz	6.362.982	587,64	5.973.864	569,7	5.988.246	571,07
120 64 044 00	Bad Freienwalde (Oder)	7.583.618	553,31	7.577.443	559,39	7.741.934	571,53
120 64 130 12	Fichtenhöhe	283.518	493,07	288.728	503,01	286.840	499,72
120 64 222 03	Höhenland	529.072	486,73	526.158	490,36	523.522	487,90
120 64 274 00	Letschin	2.929.631	557,28	2.847.382	553,86	2.953.444	574,49
120 64 290 12	Lindendorf	804.778	499,86	811.820	502,36	807.737	499,84
120 64 340 10	Neuhardenberg	1.796.045	580,49	1.780.617	570,71	1.778.930	570,17
120 64 349 14	Neulewin	563.569	495,23	569.408	504,35	566.178	501,49
120 64 370 08	Oberbarnim	700.575	481,83	692.374	476,51	688.920	474,14
120 64 371 14	Oderaue	919.724	473,11	913.798	480,44	908.810	477,82
120 64 408 08	Rehfelde	2.118.464	499,05	2.169.845	491,03	2.168.846	490,80
120 64 448 00	Seelow	3.546.405	585,80	3.478.746	579,12	3.499.032	582,49
120 64 482 12	Vierlinden	820.302	523,82	847.197	526,54	842.584	523,67
120 64 512 00	Wriezen	4.691.880	557,89	4.758.038	574,3	4.778.678	576,79
120 65 084 00	Fürstenberg/Havel	3.918.931	550,64	3.884.454	557,63	3.996.557	573,72
120 65 100 02	Gransee	3.945.958	584,59	3.905.892	590,91	3.903.441	590,54
120 65 193 00	Liebenwalde	2.540.267	541,40	2.516.101	538,55	2.615.255	559,77
120 65 198 00	Löwenberger Land	4.749.825	560,65	4.653.873	548,74	4.708.628	555,20
120 65 301 02	Sonnenberg	502.088	523,01	489.616	513,76	486.735	510,74
120 65 356 00	Zehdenick	8.552.526	562,44	8.437.938	562,79	8.613.218	574,48

Schlüssel-nummer	Gebietskörperschaft	2003		2004		2004	
		Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.	ohne Gemeindegebietsänderung		mit Gemeindegebietsänderung	
				Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.	Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.
1	2	3	4	5	6		
120 66 041 01	Bronkow	364.918	492,47	353.551	489,01	351.825	486,62
120 66 052 00	Calau	5.357.819	553,49	5.259.798	550,36	5.337.861	558,53
120 66 196 00	Lübbenau/Spreewald ¹⁾	11.596.483	595,49	11.426.695	597,76	11.321.309	592,24
120 66 320 00	Vetschau/Spreewald	5.970.262	570,23	5.690.544	558,33	5.768.500	565,98
120 67 137 00	Friedland	1.656.056	487,36	1.677.543	492,09	1.672.952	490,75
120 67 205 08	Grunow–Dammendorf	291.675	494,36	292.666	487,78	291.231	485,39
120 67 237 06	Jacobsdorf	996.113	493,61	993.997	484,64	989.082	482,24
120 67 310 06	Madlitz–Wilmersdorf	365.919	493,15	386.989	505,21	385.038	502,66
120 67 357 05	Neuzelle	2.304.421	499,22	2.276.811	498,97	2.267.637	496,96
120 67 426 00	Rietz–Neuendorf	2.206.184	481,49	2.192.364	484,71	2.195.734	485,46
120 67 438 08	Schlaubetal	973.099	486,06	976.230	477,14	966.467	474,69
120 67 458 08	Siehdichum	834.918	479,29	847.896	480,94	847.768	478,15
120 67 473 00	Steinhöfel	2.356.209	497,20	2.344.865	498,91	2.347.859	499,54
120 67 481 00	Storkow (Mark)	5.148.412	544,69	5.002.232	528,72	5.114.554	540,59
120 67 493 00	Tauche	2.093.554	496,34	2.015.696	487,59	2.008.363	485,82
120 68 117 00	Fehrbellin	4.993.906	520,20	4.972.869	522,96	5.306.008	558,00
120 68 181 00	Heiligengrabe ¹⁾	2.572.843	547,30	2.693.450	573,81	2.448.560	521,64
120 68 264 00	Kyritz	5.748.540	536,19	6.194.572	585,55	6.177.820	583,97
120 68 280 04	Lindow (Mark)	1.809.812	519,31	1.794.589	522,29	1.790.335	521,05
120 68 353 00	Rheinsberg	4.930.673	529,04	4.962.984	534,8	5.164.882	556,56
120 68 426 07	Temnitztal	874.713	498,98	867.808	500,47	863.451	497,95
120 68 468 00	Wittstock/Dosse	10.397.424	588,29	10.129.157	585,33	10.475.231	605,33
120 69 020 00	Belzig	7.093.006	583,40	6.961.669	584,23	6.966.006	584,59
120 69 232 18	Gräben	579.598	448,26	418.320	455,69	416.178	453,35
120 69 306 00	Kloster Lehnin	6.675.622	570,42	6.445.496	548,79	6.433.092	547,73
120 69 632 00	Treuenbrietzen	4.908.113	560,29	5.016.574	574,37	5.044.048	577,52
120 70 052 01	Breese	843.989	492,70	828.648	493,83	824.524	491,37
120 70 173 00	Karstädt	4.350.162	570,14	4.141.374	555,37	4.144.222	555,75
120 70 244 05	Lenzen (Elbe)	1.454.209	525,74	1.421.095	516,76	1.419.503	516,18
120 70 246 05	Lenzerwische	275.474	498,14	264.894	496,06	263.590	493,61
120 71 074 02	Felixsee	1.226.725	487,18	1.204.877	485,64	1.198.831	483,20
120 71 176 07	Heinersbrück	340.711	490,23	347.519	485,36	345.783	482,94
120 71 193 07	Jänschwalde	1.373.413	507,92	1.277.460	506,53	1.280.342	507,67
120 71 337 00	Schenkendöbern	2.235.561	495,69	2.162.215	485,13	2.172.687	487,48
120 71 392 02	Tschernitz ¹⁾	968.534	543,81	2.659.752	1549,07	2.659.751	1.549,07
120 71 408 00	Welzow	2.726.060	583,24	2.619.560	575,35	2.623.639	576,24
120 72 002 00	Am Mellensee	3.531.903	504,77	3.368.563	495,81	3.374.283	496,66
120 72 053 04	Dahme/Mark	3.417.139	554,28	3.315.083	539,3	3.362.816	547,07
120 72 298 00	Niederer Fläming	1.947.317	493,62	1.935.437	498,31	1.928.183	496,44
120 73 008 00	Angermünde	9.137.518	560,10	8.845.651	550,89	9.140.173	569,23
120 73 097 04	Casekow	1.394.299	559,73	1.378.442	547,65	1.372.874	545,44
120 73 309 04	Hohenselchow– Groß Pinnow	510.138	535,30	486.110	531,27	483.236	528,13
120 73 532 00	Schwedt/Oder ¹⁾	27.458.228	674,90	25.244.761	641,04	25.221.639	640,45
120 73 572 00	Templin	10.445.620	577,58	10.361.536	578,7	10.625.596	593,44
120 73 603 10	Welsebruch	978.423	543,27	960.534	548,25	959.700	547,77

Schlüssel-nummer	Gebietskörperschaft	2003		2004 ohne Gemeindegebietsänderung		2004 mit Gemeindegebietsänderung	
		Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.	Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.	Finanzkraft (EUR)	Finanzkraft EUR/Einw.
		1	2	3	4	5	6

1) Zusammenschluss unter Beteiligung ehemals abundanter Gemeinden